

02/2024

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



C 3168 E

ISSN 0340-3653

76. JAHRGANG

- *Prof. Dr. Thilo Rohlf*s, Die neue „Reparaturvorschrift“ des § 215a BauGB und deren Auswirkungen für die gemeindliche Planungspraxis
- *Dr. Benjamin Pfannkuch*, Aktuelle Entwicklungen in der vergaberechtlichen Rechtsprechung
- *Joschka Knuth*, Wie die Wärmewende in Schleswig-Holstein vorankommt
- *Daniel Kiewitz*, Das Gesetz für die kommunale Wärmeplanung und landesrechtliche Umsetzungserfordernisse

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

K

Kommentar und Vorschriftensammlung handlich erfasst



5. Auflage. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 21. Lieferung. Stand: März 2023
Ca. 4.110 Seiten inkl. 3 Ordner. € 289,–
ISBN 978-3-17-017921-9
Kommentar

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Das Werk bietet in seiner Kombination aus Kommentar und Vorschriftensammlung auf ca. 4.000 Seiten ein zuverlässiges Hilfsmittel für alle, die mit Raumordnung befasst sind.

Band 1 enthält eine praxisorientierte Kommentierung des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG).

In Band 2 und 3 sind

- die europarechtlichen Regelungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
- die Entschlüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung sowie die Empfehlungen des Beirats für Raumordnung und
- das gesamte Planungsrecht der Länder einschließlich grenzüberschreitender Regelungen sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften

zusammengestellt und praxisnah aufbereitet.

Weitere raumordnungsrechtlich relevante Regelungen gibt das Werk mit Fundstelle an und liefert so wertvolle Hinweise für eine vertiefte Beschäftigung mit der Materie.

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

K

Grundriss für Ausbildung und Praxis



15., überarb. Auflage 2024
XIII, 114 Seiten, 24 Abb., 16 Tab. Kart.
€ 34,–
ISBN 978-3-555-02322-9
DGV-Studienreihe öffentliche Verwaltung
Auch als E-Book erhältlich

Die 15. Auflage dieses Grundrisses stellt in knapper und verständlicher Form die einschlägigen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts Schleswig-Holstein dar. Alle seit Erscheinen der Voraufgabe erfolgten Rechtsänderungen sind berücksichtigt. Der Leitfaden enthält zahlreiche praktische Beispiele und Schaubilder, welche die Materie in besonderer Weise anschaulich machen. Das Werk wendet sich nicht nur an Lernende an Fach- und Hochschulen, sondern stellt auch für die ehrenamtlich in der Kommunalpolitik Tätigen eine nützliche Hilfe für die tägliche Arbeit dar.

Björn Petersen ist Dozent für Kommunalrecht und Organisationswesen und Kommunalberater sowie Büroleiter in einer Kommunalverwaltung in Schleswig-Holstein.

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

76. Jahrgang · Februar 2024

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel

Telefon (0431) 57 00 50 50

Telefax (0431) 57 00 50 54

E-Mail: info@shgt.de

Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Jägersberg 17, 24103 Kiel

Postfach 1865, 24017 Kiel

Telefon (0431) 55 48 57

Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH

Anzeigenmarketing

70549 Stuttgart

Telefon (0711) 78 63 - 72 23

Telefax (0711) 78 63 - 83 93

Preisliste Nr. 46, gültig ab 1. Januar 2024.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 112,80 € zzgl. Versandkosten von 9,70 €.

Einzelheft 14,00 € (Doppelheft 28,00 €) zzgl. Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Sonnenbühl

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Vierer See, Gemeinde Bösdorf,
Kreis Plön

Foto: Gerd Radisch, Schönkirchen

Aufsätze

Prof. Dr. Thilo Rohlfs

Bauleitplanung für den Wohnungsbau
am Ortsrand im beschleunigten
Verfahren:

Die neue „Reparaturvorschrift“ des
§ 215a BauGB und deren
Auswirkungen für die gemeindliche
Planungspraxis30

Dr. Benjamin Pfannkuch

Aktuelle Entwicklungen in
der vergaberechtlichen
Rechtsprechung33

Joschka Knuth

Wie die Wärmewende in
Schleswig-Holstein vorankommt38

Daniel Kiewitz

Das Gesetz für die kommunale
Wärmeplanung und landesrechtliche
Umsetzungserfordernisse40

Rechtsprechungsberichte

1. BGH:

Entscheidung zum
Kommunalrabatt44

2. OLG Frankfurt a. M.:

Freispruch des ehemaligen
Bürgermeisters im Verfahren
zum Dorfteich-Unglück44

3. OVG Magdeburg zur Entfernung

einer öffentlichen Abwasserleitung
von einem Privatgrundstück46

Aus der Rechtsprechung

Verfassungsmäßigkeit der
Anhebung der
Fraktionsmindestgrößen und
Änderungen bei Bürgerbeteiligung
durch das Gesetz zur Änderung
kommunalrechtlicher Vorschriften
vom 24. März 2023
Urteil des LVerfG SH vom 05.02.2024
– LVerfG 4/2347

Infothek54

Mitteilungen des DStGB57

Pressemitteilungen57

Personalnachrichten59

Buchbesprechungen59

Bauleitplanung für den Wohnungsbau am Ortsrand im beschleunigten Verfahren:

Die neue „Reparaturvorschrift“ des § 215a BauGB und deren Auswirkungen für die gemeindliche Planungspraxis

Prof. Dr. Thilo Rohlf¹



Die mittlerweile entfallene Regelung des § 13b BauGB ermöglichte es Gemeinden, Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, also insbesondere ohne Umweltprüfung, aufzustellen, wenn diese die Zulässigkeit von Wohnnutzungen für eine begrenzte Fläche am Ortsrand begründen. Diese Vorschrift hatte das Bundesverwaltungsgericht im Sommer letzten Jahres für mit dem Unionsrecht unvereinbar erklärt². Das Urteil löste auf der gemeindlichen Ebene erhebliche Unsicherheiten aus, wie nunmehr mit den entsprechenden Verfahren bzw. den hier nach bereits erlassenen Bebauungsplänen umzugehen sei. Mit dem seit dem 1.1.2024 geltenden § 215a BauGB³ wollte der Gesetzgeber hier nunmehr Klarheit schaffen. Ob dies im Hinblick auf die gemeindliche Praxis wirklich gelungen ist, muss allerdings bezweifelt werden.

I. Hintergrund des neuen § 215a BauGB

Ausgangspunkt der gesetzlichen Neuregelung sind die Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts zu der mittlerwei-

le aufgehobenen Vorschrift des § 13b BauGB⁴.

1. Regelungsinhalt des (mittlerweile entfallenden) § 13b BauGB

Nach § 13b Satz 1 BauGB (in der letzten Fassung vor seiner Aufhebung zum Ende 2023)⁵ galt § 13a BauGB bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch welche die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet werden soll, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Durch den Verweis auf § 13a BauGB konnte das nach dieser Vorschrift auf Flächen im Siedlungsbereich beschränkte beschleunigte Verfahren für die Überplanung von bestimmten Außenbereichsflächen nutzbar gemacht werden. Damit war insbesondere eine Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) nicht erforderlich (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB), womit auch die Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts entfiel. Daneben wurde auf diesem Weg eine Verkürzung der Beteiligungsverfahren (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) sowie ein Abweichen von Darstellungen des Flächennutzungsplans (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB) ermöglicht. Von besonderer praktischer Relevanz war zudem, dass grundsätzlich kein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft zu erfolgen hatte (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

2. Aussagen des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht hatte festgestellt⁶, dass die Regelung des § 13b BauGB der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme - SUP-Richtlinie -⁷ nicht gerecht wird. Die SUP-Richtlinie bestimmt in Art. 3 Abs. 1, dass Pläne und Programme im Sinne der Richtlinie, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen. Nach Art. 3 Abs. 5 der SUP-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck entweder durch Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze zu bestimmen, ob die entsprechenden Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, wobei in jedem Fall die einschlägigen Kriterien des Anhangs II der Richtlinie zu berücksichtigen sind. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts hätten jedoch unter den in § 13b BauGB beschriebenen Voraussetzungen erhebliche Umweltauswirkungen durch den Plan weder in jedem Fall noch in der Regel ausgeschlossen werden können⁸. Wegen des dem Europarecht zukommenden Anwendungsvorrangs hatte das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, über den entschiedenen Fall hinaus, zur Folge, dass § 13b BauGB nicht angewendet werden durfte⁹. Damit stand bezüglich noch nicht abgeschlossener Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB fest, dass diese unabhängig vom Verfahrensstand nicht im „beschleunigten Verfahren“ fortgesetzt werden konnten. Ebenso konnten jedoch auch bereits beschlossene Pläne, die nach § 13b BauGB aufgestellt wurden, unwirksam sein¹⁰. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Regelung des neuen § 215a BauGB diesen Auswirkun-

¹ Der Verfasser ist Professor für Bau-, Umwelt- und Planungsrecht an der Fachhochschule Kiel und korrespondierendes Mitglied des Lorenz-von-Stein-Institutes für Verwaltungswissenschaften an der CAU zu Kiel.

² BVerwG, Urteil vom 18.07.2023 – 4 CN 9/14 -, zit. nach juris.

³ BGBl. 2023 I Nr. 394, S. 28 ff.

⁴ Vgl. BT-Drucks. 20/9344, S. 92.

⁵ BGBl. 2021 I, S. 1802

⁶ BVerwG, Urteil vom 18.07.2023 – 4 CN 9/14 -, Rdn. 10 ff.; zit. nach juris

⁷ ABl. L 197 S. 30.

⁸ BVerwG, Urteil vom 18.07.2023 – 4 CN 9/14 -, Rdn. 14; zit. nach juris

⁹ BT-Drucks. 20/9344, S. 92.

¹⁰ Vgl. Kerkmann/Saame, Unvereinbarkeit des § 13b mit Unionsrecht: Konsequenzen für die Planungs- und Vollzugsebene; in: BauR 2024, S. 23 ff.

gen des Urteils Rechnung tragen, indem sie im Einzelnen regelt, wie Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben zu Ende geführt bzw. fehlerhafte Bebauungspläne nach § 13b BauGB im ergänzenden Verfahren in Kraft gesetzt werden können¹¹. Der wegen des dem Unionsrecht zukommenden Anwendungsvorrangs ohnehin nicht anwendbare § 13b BauGB wurde deklaratorisch aufgehoben¹².

II. Auswirkungen auf die Planungsebene

Strukturell differenziert § 215a BauGB zunächst nach auf der Grundlage von § 13b BauGB initiierten und noch laufenden Verfahren (Abs. 1) sowie hiernach bereits aufgestellten Bebauungsplänen (Abs. 2).

1. Auswirkungen für laufende Planverfahren

Laufende Bebauungsplanverfahren können gemäß § 215a Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB abgeschlossen werden, wenn der Satzungsbeschluss bis Ende 2024 gefasst wird. Zentrale Voraussetzung für ein Entfallen der Umweltprüfung sowie für die Fiktion der Zulässigkeit naturschutzrechtlicher Eingriffe ohne Ausgleich ist gemäß Abs. 3 der Norm jedoch nunmehr die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB. Im Rahmen dieser Vorprüfung muss die Gemeinde zu der Einschätzung gelangen, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen oder als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen wären.

a. Vorprüfung des Einzelfalls

Mit der nunmehr geschaffenen Anordnung einer Vorprüfung des Einzelfalls soll nach der Intention des Gesetzgebers der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den unionsrechtlichen Vorgaben der SUP-Richtlinie hinreichend Rechnung getragen werden. Anhand der Kriterien der Anlage 2 des BauGB und unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist in diesem Rahmen überschlägig zu prüfen, ob der Plan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat¹³. Die Prüfung ist dabei im Wesentlichen an § 35 Abs. 4

UVPG angelehnt¹⁴. Der Kriterienkatalog der Anlage 2 BauGB stellt hierbei auf bestimmte Merkmale des Bebauungsplans (Nr. 1) sowie Merkmale möglicher Auswirkungen und voraussichtlich betroffener Gebiete (Nr. 2) ab.

Beachtlich ist allerdings, dass der Gesetzgeber die (europarechtlich gebotene) Vorprüfung des Einzelfalls mit der rein national-rechtlichen Vorgabe zum naturschutzrechtlichen Ausgleich nach § 1 Abs. 3a BauGB verknüpft und damit offenbar inhaltlich weiter geht, als dies zur Anpassung an das Unionsrecht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich gewesen wäre¹⁵. Ausweislich der Gesetzesbegründung solle durch den Verweis auf § 1a Abs. 3 BauGB angeordnet werden, dass die Gemeinden im Rahmen der Einzelfallprüfung auch zu untersuchen haben, ob ihre Planung speziell im Hinblick auf den Eingriffsausgleich dem Gebot zur gerechten Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB entspricht. Um den Aufwand für die Gemeinden möglichst gering zu halten und im Interesse der zügigen Erreichung von Rechtssicherheit, sei diese Prüfung im Rahmen der Vorprüfung, also nicht als selbständiger Prüfschritt, durchzuführen¹⁶. Die hiermit angeordnete Verknüpfung erscheint in systematischer Hinsicht jedoch schwerlich nachvollziehbar.

Grundsätzlich sind zwar in materieller Hinsicht sämtliche Umweltbeläge auch im beschleunigten Verfahren im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzubeziehen und es findet insoweit eine uneingeschränkte gerichtliche Kontrolle statt, um einem Missbrauch vorzubeugen¹⁷. Dies gilt im Anwendungsbereich des § 1a Abs. 3 BauGB insbesondere für die Pflicht zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen¹⁸.

Es erschließt sich dennoch nicht, warum der Gesetzgeber in § 215a Abs. 3 BauGB nunmehr die Anwendbarkeit der Fiktionsregelung des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bezüglich eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs davon abhängig macht, ob im Rahmen einer Vorprüfung das Nicht-Vorliegen ausgleichspflichtiger Eingriffe festgestellt wurde. Denn in diesem Fall bedarf es ja gerade keiner dahingehenden Fiktionsregelung¹⁹. In der Praxis dürfte sich allerdings die Frage stellen, welche Auswirkungen diese zusätzliche Verknüpfung der Vorprüfung entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB mit einer Vorab-Prüfung der Erforderlichkeit eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs überhaupt haben wird. Denn eine prognostizierte „erhebliche Umwelteinwir-

kung“ dürfte – gerade auf den bei § 13b BauGB betroffenen Außenbereichsflächen – in der Regel gleichzeitig auch eine entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts darstellen und umgekehrt.

b. Weiteres Verfahren nach Abschluss der Vorprüfung

Von dem Ergebnis der Vorprüfung hängt sodann das weitere Vorgehen der Gemeinde ab²⁰:

Kommt die Gemeinde zu dem Schluss, dass der Plan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen oder als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen wären, kann sie weiterhin von der Durchführung einer vollständigen Umweltprüfung absehen und auch auf das Erfordernis eines Eingriffsausgleichs verzichten. Wird das Verfahren gemäß § 215a Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB fortgesetzt, hat die Gemeinde dies einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe ortsüblich bekanntzumachen (Abs. 3 Satz 3). Führt die Nachholung der Vorprüfung des Einzelfalls zu keinerlei neuen Erkenntnissen, besteht auch für eine Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung oder eine Ergänzung der Planbegründung keine Veranlassung. Treten zwar neue Erkenntnisse zutage, wird jedoch im Ergebnis dennoch bestätigt, dass die Umweltauswirkungen nicht erheblich sind, hat die Gemeinde eine Ergänzung des Bebauungsplans und eine erneute Durch-

¹¹ BT-Drucks. 20/9344, S. 92.

¹² BGBl 2023 I Nr. 394, S. 28.

¹³ BT-Drucks. 20/9344, S. 92.

¹⁴ Kment. Öffentliches Baurecht I, Bauplanungsrecht, 8. Aufl., § 5 Rdn. 102.

¹⁵ Vgl. Kerkmann/Saame, Unvereinbarkeit des § 13b mit Unionsrecht: Konsequenzen für die Planungs- und Vollzugsebene; in: BauR 2024, S. 32 ff.

¹⁶ BT-Drucks. 20/9344, S. 92.

¹⁷ Jarass Kment. Baugesetzbuch, Kommentar, 3. Aufl., § 13a Rdn. 5.

¹⁸ Gierke/Scharmer, in: Stand Oktober 2018, § 13a Rdn. 134.

¹⁹ So auch Kerkmann/Saame, Unvereinbarkeit des § 13b mit Unionsrecht: Konsequenzen für die Planungs- und Vollzugsebene; in: BauR 2024, S. 34.

²⁰ Insgesamt hierzu: BT-Drucks. 20/9344, S. 92 f.

führung der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB zu prüfen. Hat der Plan hingegen nach dem Ergebnis der Vorprüfung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, muss die Gemeinde nunmehr aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben eine vollständige Umweltprüfung durchführen, einen Umweltbericht erstellen und zudem die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung neu durchführen. Sodann muss die Gemeinde die Umweltauswirkungen des Plans nach dem Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigen. Zudem muss sich die Gemeinde dann sowohl im Rahmen der Umweltprüfung als auch in der Abwägung mit der Frage des Eingriffsausgleichs auseinandersetzen. Unabhängig vom Ergebnis der Vorprüfung können allerdings die Verfahrenserleichterungen nach den §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, also insbesondere die Verkürzung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 BauGB sowie das Abweichen von Darstellungen des Flächennutzungsplans, weiterhin genutzt werden. Diese ergänzenden Erleichterungen können insbesondere im Falle von bereits begonnenen Planungen zumindest eine Wiederholung von einzelnen Verfahrensschritten vermeiden²¹. Soweit Gemeinden sich für eine Fortsetzung des unter § 13b BauGB begonnenen Verfahrens nach § 215a Abs. 1 BauGB entscheiden, sollten sie sich im Hinblick auf die entsprechende Zeitplanung darüber im Klaren sein, dass der Satzungsbeschluss zwingend bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 gefasst werden muss.

2. Auswirkungen auf bereits aufgestellte Bebauungspläne

Im Hinblick auf die Auswirkungen bereits nach § 13b BauGB aufgestellter Bebauungspläne ist zunächst danach zu unterscheiden, ob seit der Bekanntmachung bereits ein Jahr ohne Geltendmachung einer Rüge verstrichen ist.

a. Einjährige Rügefrist noch nicht abgelaufen

Nach § 215a Abs. 2 BauGB können bereits nach § 13b BauGB aufgestellte Bebauungspläne durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Dabei ist auch hier § 13a BauGB nur nach Maßgabe des § 215a Abs. 3 BauGB anwendbar. Insofern kann im Hinblick auf die in dieser Fallkonstellation gleichermaßen erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls auf die Ausführungen unter II. 1. verwiesen werden.

Im Hinblick auf die Geltendmachung möglicher Rügen ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine Verletzung von Vorschriften nur dann wirksam geltend gemacht werden kann, wenn die entsprechende Rüge schriftlich konkret und substantiiert erfolgt. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist also konkret darzulegen²². Pauschale Rügen gegen nicht näher konkretisierte „B-Pläne, die im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB von der Gemeinde verfahrensfehlerhaft ergangen sind“, genügen diesen Anforderungen nicht.

b. Einjährige Rügefrist ist ohne Rüge abgelaufen

Eine andere Beurteilung kann sich für den Fall ergeben, dass seit Bekanntmachung des nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplans mehr als ein Jahr vergangen sind, ohne dass ein Verstoß gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht wurde. In diesen Fällen können grundsätzlich etwaige Fehler unbeachtlich geworden sein (§ 215 Abs. 1 BauGB). Unter Hinweis auf die Urteilsgründe der § 13b-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hatte das zuständige Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen bereits vor der Schaffung des § 215a BauGB die pauschale Auffassung vertreten, dass Bestandspläne nach § 13b BauGB, die nicht innerhalb der Jahresfrist angegriffen worden sind, gemäß § 215 BauGB nicht an einem beachtlichen Fehler leiden würden und somit Grundlage für Genehmigungsentscheidungen sein können. Und auch in der Gesetzesbegründung zu § 215a BauGB heißt es explizit, dass es eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung der aufgrund der Anwendung des § 13b BauGB stattgefundenen Verfahrensfehler nicht bedürfe, wenn die Fehler gemäß § 215 BauGB unbeachtlich geworden seien.

Teilweise wird jedoch darauf hingewiesen, dass dies nicht im Falle so genannter „Ewigkeitsfehler“ gelte. Diese könnten bei Verfahren nach § 13b gegeben sein, da die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 Satz 1 regelmäßig nicht erfolgt sein dürfte. Denn über § 13b BauGB war § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB entsprechend anwendbar und damit galten im Rahmen einer gesetzlichen Fiktion naturschutzrechtliche Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Soweit die Nichtbeachtung einer entsprechenden Ausgleichsregelung sich nicht nur auf den Abwägungsvorgang, sondern auch auf das Abwägungsergeb-

nis auswirkt, wäre dies ein Fehler, der gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB auch nach einem Jahr nicht unbeachtlich geworden wäre. Ein solcher Fall wäre insbesondere dann gegeben, wenn sich die getroffene planerische Entscheidung ohne eine naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr begründen ließe²³.

Soweit im Rahmen der Jahresfrist gemäß § 215a BauGB eine Rüge wirksam erhoben wurde, verbleibt die Möglichkeit, bereits nach § 13b BauGB aufgestellte Bebauungspläne durch ein ergänzendes Verfahren rückwirkend in Kraft zu setzen (hierzu siehe oben unter II. 2. a.).

Im Übrigen stellt der § 215a Abs. 4 BauGB klar, dass die §§ 214 und 215 BauGB zur Planerhaltung später auch auf Bebauungspläne Anwendung finden, die nach dem vorgeschlagenen § 215a BauGB aufgestellt worden sind²⁴.

III. Kritische Bewertung der gesetzlichen Neuregelung

Der Bundesgesetzgeber hat mit der neuen Regelung des § 215a BauGB vergleichsweise schnell eine „Reparaturvorschrift“ geschaffen, um nach der erheblichen Verunsicherung, die aufgrund des Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 im Hinblick auf die Bauleitplanverfahren nach § 13b BauGB entstanden war, für Klarheit zu sorgen. Dies ist zunächst grundsätzlich zu begrüßen.

In der Sache sind allerdings erhebliche Zweifel angebracht, ob die Norm in der jetzt vorliegenden Fassung für die gemeindliche Ebene hinreichend anwendungsfreundlich und praxistauglich ist. Dies liegt in erster Linie an der schwer verständlichen und auch systematisch fragwürdigen Verknüpfung der (europarechtlich gebotenen) Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB mit der (rein national-rechtlichen) Vorgabe zum naturschutzrechtlichen Ausgleich nach § 1 Abs. 3a BauGB in § 215a Abs. 3 BauGB. Es drängt sich hier die Frage auf, wie diese zusätzliche Verknüpfung einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsprü-

²¹ BT-Drucks. 20/9344, S. 92.

²² BVerwG, Beschluss vom 19.01.2012 - 4 BN 35.11 -, zit. nach Juris; Kment, Öffentliches Baurecht I, Bauplanungsrecht, 8. Aufl., § 11 Rdn. 25 m. w. N.

²³ Vgl. Kerkmann/Saame, Unvereinbarkeit des § 13b mit Unionsrecht: Konsequenzen für die Planungs- und Vollzugsebene; in: BauR 2024, S. 28.

²⁴ BT-Drucks. 20/9344, S. 92.

fung mit der expliziten Zielsetzung des Gesetzgebers zusammenpasst, „den Mehraufwand für die Betroffenen so gering wie nach dem Europarecht möglich zu halten“²⁵. Denn an der Bewertung der rein national-rechtlichen Vorgabe zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und seines Verzichts im beschleunigten Verfahren hat sich durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 13b BauGB gar nichts geändert²⁶.

So steht nunmehr die von Literatur und Rechtsprechung noch abschließend zu klärende Frage im Raum, ob im Rahmen der „Vorprüfung“ nach § 215a Abs. 3 BauGB tatsächlich bereits eine vollständige naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu erfolgen hat. Sollte dies der Fall sein, wäre es äußerst zweifelhaft, ob überhaupt noch ein nennenswerter Anwendungsbereich dieser Regelung verbliebe, da es sich bei der Überplanung bislang nicht durch bauliche Anlagen geprägter Außenbereichsflächen naturschutzrechtlich regelmäßig um einen ausgleichenden Eingriff handeln wird²⁷.

Es zeigt sich hier im Ergebnis, dass es auch mit Hilfe des § 215a BauGB nicht gelingen kann, einen – neben der (Un-) Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht – von Anfang an bestehenden zentralen Widerspruch des § 13b BauGB aufzulösen. Denn durch § 13b BauGB wurde für Außenbereichsflächen eine entsprechende Anwendung des § 13a BauGB ermöglicht, also einer Vorschrift, die explizit für die Innenbereichsentwicklung geschaffen

wurde, um hier im begrenzten Rahmen Verfahrenserleichterungen insbesondere auch hinsichtlich umweltrechtlicher Vorgaben zu ermöglichen. Die Einführung dieser Erleichterungen für Innenbereiche in § 13a BauGB beruhte dabei im Wesentlichen auf der Feststellung, dass Fälle der Innenentwicklung im Vergleich zu Bebauungsplänen der Außenentwicklung in der Mehrzahl zu keinen oder wenigstens spürbar geringeren Eingriffen führen²⁸. Insofern war die pauschale Übertragung dieser Regelung auch auf den Außenbereich zwar gut gemeint, aber zumindest in dogmatischer Hinsicht immer schon fragwürdig. Dies hatte auch der vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen § 13b BauGB klagende Umweltverband bereits in der Vorinstanz geltend gemacht²⁹. Möglicherweise sollte vor diesem Hintergrund im Rahmen des neuen § 215a BauGB durch die vorgenommene zusätzliche Verknüpfung der Vorprüfung in § 215a Abs. 3 Satz 1 BauGB mit einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsprüfung auch an dieser Stelle „nachgesteuert“ werden.

Aufgrund der genannten Unsicherheiten und den ohnehin im Rahmen einer Vorprüfung hinsichtlich etwaiger erheblicher Umwelteinwirkungen des Plans bestehenden Hürden, sollten sich Gemeinden sehr gründlich überlegen, ob sie sich wirklich darauf einlassen wollen, das nach § 13b BauGB begonnene Verfahren ohne vollständige Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht sowie ohne einem naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleich

zu Ende zu führen. Hierbei sollte auch geprüft werden, inwieweit Unterlagen weiterhin genutzt werden können, die im Hinblick auf die auch vorher schon im beschleunigten Verfahren erforderliche Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB bereits erstellt wurden. Zudem stehen in jedem Fall die Verfahrenserleichterungen nach den §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, also insbesondere die Verkürzung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 BauGB sowie das Abweichen von Darstellungen des Flächennutzungsplans, weiterhin zur Verfügung, um das Verfahren bis Ende diesen Jahres mit einem Satzungsbeschluss abzuschließen. Wenigstens insoweit hat die Neuregelung des § 215a BauGB nämlich tatsächlich Klarheit gebracht.

²⁵ Vgl. BT-Drucks. 20/9344, S. 92.

²⁶ So auch Kerkmann/Saame, Unvereinbarkeit des § 13b mit Unionsrecht: Konsequenzen für die Planungs- und Vollzugsebene; in: BauR 2024, S. 34.

²⁷ Kerkmann/Saame, Unvereinbarkeit des § 13b mit Unionsrecht: Konsequenzen für die Planungs- und Vollzugsebene; in: BauR 2024, S. 34.

²⁸ Krautzberger, Umwelt- und Naturschutz bei Bebauungsplänen nach dem vereinfachten Verfahren (§§ 13, 13a BauGB), in: UPR 2011, S. 63.

²⁹ Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11.05.2022 – 3 S 3180/19 –, Rdn. 11; zit. nach juris.

Aktuelle Entwicklungen in der vergaberechtlichen Rechtsprechung

Dr. Benjamin Pfannkuch, Rechtsanwalt, Ernst & Young Law GmbH, Hamburg



Nachfolgend werden wieder einige Entscheidungen der vergaberechtlichen Spruchpraxis dargestellt und gewürdigt, die für die kommunale Beschaffungstätigkeit von Bedeutung sein können. Eingegangen wird auf die vergaberechtliche Relevanz von Auftragsänderungen nach Zuschlag, die Voraussetzungen der Inhouse-Vergabe, die Rückforderung von Fördermitteln bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn, die Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber bei überwiegender Subventionierung sowie die Vorab- und Informationspflicht des Auftraggebers im Unterschwellenbereich.

1. Zulässigkeit von Auftragsänderungen bei Wegfall der Inhouse-Voraussetzungen – OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.06.2023 - Verg 29/22

1.1. Sachverhalt

Im Fall des OLG Düsseldorf ging es um den Anwendungsbereich der Vorschrift des § 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB, wonach Aufträge ausnahmsweise ohne neue Ausschreibung geändert werden dürfen, wenn die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert. Das OLG hatte die Frage zu beurteilen, ob dieser Ausnahmetatbestand auch solche Aufträge erfasst, die ursprünglich „inhouse“ vergeben worden waren, die Voraus-

setzungen der Inhouse-Vergabe im Zeitpunkt der Auftragsänderung aber nicht mehr vorliegen. Diese Frage legte das OLG dem EuGH zur Vorabentscheidung vor. Hintergrund war die Privatisierung der ursprünglich bundeseigenen Tank & Rast AG, die ohne Ausschreibung vom Auftraggeber mit dem Betrieb von Tankstellen und Raststätten an Autobahnen konzessioniert wurde. Auch nach der Privatisierung wurden der Tank & Rast AG weitere Konzessionen ohne Ausschreibung erteilt. Im Jahr 2022 vereinbarte der Auftraggeber mit der Tank & Rast AG eine Ergänzung der bestehenden Konzessionsverträge um Regelungen über die Bereitstellung von Schnellladepunkten auf Grundlage des Schnellladegesetzes. Der Auftraggeber meinte, diese Bereitstellung sei als zusätzliche Dienstleistung erforderlich geworden, was bei Abschluss der früheren Verträge noch nicht vorhersehbar gewesen sei.

1.2. Entscheidung

Das OLG bejahte grundsätzlich das Vorliegen des Ausnahmetatbestands des § 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB. Es äußert allerdings Zweifel daran, dass diese Regelung auch für solche Verträge gilt, die ursprünglich durch eine Inhouse-Vergabe abgeschlossen worden waren, jedoch im Zeitpunkt der Auftragsänderung die Inhouse-Kriterien nicht mehr erfüllt sind. Aus dem Wortlaut der unionsrechtlichen Vorgabe (Art. 72 der Vergaberichtlinie 2014/24/EU) und der Rechtsprechung des EuGH ließen sich dazu keine klare Aussage entnehmen. Daher legte das OLG die Frage dem EuGH vor.

1.3. Einschätzung

„Wesentliche“ Auftragsänderungen erfordern nach § 132 Abs. 1 GWB grundsätzlich eine Neuausschreibung. Die Vorschrift enthält allerdings Ausnahmetatbestände, in denen zulässige Auftragsänderungen normiert sind, die von der Ausschreibungspflicht befreien. Dazu gehört auch die hier maßgebliche Regelung des § 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB.

Als grundsätzlich wesentliche, eine Neuausschreibungspflicht begründende Änderung ist auch der Wegfall der Voraussetzungen für eine sog. Inhouse-Vergabe im Sinne des § 108 Abs. 1 GWB anzusehen. Die Inhouse-Vergabe erlaubt es dem Auftraggeber, eine von ihm „dienststellenähnlich“ kontrollierte juristische Person (auch des privaten Rechts) ohne Ausschreibung zu beauftragen, sofern sie zu mindestens 80 % für den Auftraggeber tätig ist und kein Privater an ihr beteiligt ist.

Veräußert z.B. ein Auftraggeber Geschäftsanteile einer ursprünglich von ihm allein gehaltenen GmbH an einen Privaten, wird nachträglich gegen das Verbot direkter privater Kapitalbeteiligungen nach § 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB verstoßen, und der Auftrag ist grundsätzlich in einem Vergabeverfahren neu zu vergeben.

Die Entscheidung des EuGH ist mit Spannung zu erwarten. Der hier relevante Fall dürfte in der Praxis nicht selten vorliegen, so dass die Zulässigkeit von Vertragsänderungen (zu denen Erweiterungen, Preiserhöhungen, Verlängerungen oder auch ein Auftragnehmerwechsel gehören) künftig womöglich anders zu bewerten sein wird. Problematisch ist auch die Frage, auf welchen Teil des geänderten Auftrags sich die Ausschreibungspflicht im Falle eines Verstoßes gegen § 132 GWB bezieht, d.h. ob der Vertrag in Gänze neu auszuschreiben ist oder ob dies nur für den jeweils geänderten Teil gilt. Der Wegfall einer der Inhouse-Voraussetzungen ist unabhängig davon stets vergaberechtlich problematisch – übrigens auch für die sog. horizontale öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit (interkommunale Kooperation) nach § 108 Abs. 6 GWB, denn nach dem EuGH¹ darf kein privater Dritte durch die Vereinbarung gegenüber seinen Wettbewerbern besser gestellt werden. Dieses Besserstellungsverbot als ungeschriebene Voraussetzung muss stets in den § 108 Abs. 6 GWB hineingelesen werden.

2. Zu den Anforderungen an wesentliche Auftragsänderungen – EuGH, Urteil vom 07.12.2023 – Rs. C-441/22, C-443/22

2.1. Sachverhalt

Mit den Anforderungen an wesentliche Auftragsänderungen und an die Ausnahmetatbestände hatte sich der EuGH auch auf Vorlage eines bulgarischen Gerichts zu befassen.

In diesem Verfahren zweier verbundener Sachen ging es zum einen um die Vergabe von Bauleistungen für eine Sporthalle durch eine Gemeinde und zum anderen um die Vergabe von Bauleistungen für Arbeiten an einer Uferpromenade durch eine andere Gemeinde, jeweils unter Inanspruchnahme von Fördermitteln. Im ersten Fall wurde die Ausführungsfrist nach Zuschlagserteilung zunächst wegen Verzögerungen und ein weiteres Mal ohne Begründung angepasst. Die Gemeinde machte keine Ansprüche auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Verzugs geltend, sondern akzeptierte die Überschrei-

tung der Fristen. Auch im zweiten Fall wurden die Ausführungsfristen überschritten, Schadensersatzansprüche machte die Gemeinde deswegen jedoch nicht geltend. In beiden Fällen vertrat der Fördermittelgeber die Ansicht, die Überschreitung der Fristen stelle eine rechtswidrige Änderung der Bedingungen für den jeweiligen Auftrag dar und verfügte eine Reduzierung der Zuwendungen. Die Gemeinden erhoben hiergegen Klage. Das Gericht legte dem EuGH u.a. die Frage vor, ob eine ausschreibungspflichtige wesentliche Auftragsänderung nur bei einer schriftlichen Vereinbarung vorliegt.

2.2. Entscheidung

Der EuGH verneinte dies. Für eine wesentliche Auftragsänderung im Sinne des Art. 72 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24 (bzw. § 132 Abs. 1 GWB) ist nicht erforderlich, dass die Vertragsparteien eine schriftliche Vereinbarung unterzeichnet haben, wenn sich ein übereinstimmender Wille zur Änderung auch aus u.a. anderen schriftlichen Äußerungen dieser Parteien ableiten lässt. Zwar definiert Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 der Richtlinie 2014/24 öffentliche Aufträge als „schriftlich“ geschlossene entgeltliche Verträge. Im Gegensatz dazu ist in der Vorschrift des Art. 72 der Richtlinie 2014/24 über Auftragsänderungen ein solches Schriftformerfordernis nicht vorgesehen. Auch bestünde bei Annahme eines solchen Erfordernisses für eine wesentliche Auftragsänderung die Gefahr, dass das Vergaberecht umgangen werden könnte. Die Absicht der Vertragsparteien zur Auftragsänderung könne sich auch aus schriftlichen Äußerungen ableiten lassen, die während Gesprächen der Parteien über den öffentlichen Auftrag festgehalten werden.

2.3. Einschätzung

Zu beachten ist zunächst, dass die vom EuGH erwähnte „Schriftform“ im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 der Richtlinie 2014/24 nicht mit der Schriftform im Sinne des § 126 BGB gleichzusetzen ist. Nach § 126 Abs. 1 BGB muss die Urkunde bei Anordnung der Schriftform von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Dieses Unterschriftserfordernis sieht die Richtlinie gerade nicht vor. Vielmehr dürfte

¹ EuGH, Urteil vom 28.05.2020 – C-796/18 – ISE.

die Regelung der Richtlinie der „Textform“ gemäß § 126b BGB entsprechen, was eine lesbare Erklärung verlangt, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Eine Unterschrift ist in diesem Fall gerade nicht notwendig. Im Übrigen überzeugt die Entscheidung des EuGH, da das grundsätzliche Verbot wesentlicher Vertragsänderungen, das der EuGH in seiner Rechtsprechung entwickelt hat², leer liefe, wenn es nur bei Schriftform – ob im Sinne der Richtlinie oder des BGB – zur Anwendung käme. Zugleich gebietet die Entscheidung, schon bei etwaigen Gesprächen über Auftragsänderungen und deren „Fixierung“ in Gestalt z.B. von Protokollen, Vermerken oder E-Mail-Verläufen besondere Sorgfalt anzuwenden. Nur wenn einer der Tatbestände des § 132 Abs. 2 erfüllt ist oder die Bagatellklausel des § 132 Abs. 3 GWB einschlägig ist, kann bedenkenlos eine Vereinbarung über eine Auftragsänderung abgeschlossen werden.

3. Zulässigkeit einer Inhouse-Vergabe unter Schwestern nur bei Kontrolle durch eine gemeinsame Mutter – OLG Naumburg, Beschluss vom 03.06.2022 – 7 Verg 1/22

3.1. Sachverhalt

Die Voraussetzungen für eine ausschreibungsfreie Inhouse-Vergabe waren Gegenstand einer Entscheidung des OLG Naumburg.

Ein Abwasserzweckverband hatte an eine hundertprozentige Tochtergesellschaft einer ihrer Verbandskommunen ohne Ausschreibung einen Betriebsführungsauftrag vergeben, nachdem der Zweckverband beschlossen hatte, im Rahmen einer Umstrukturierung zu einem Regiebetrieb zurückzukehren. Die betreffende Verbandskommune bot dem Zweckverband daraufhin an, die Betriebsführung ohne Ausschreibung auf ihre Tochtergesellschaft zu übertragen. Hiergegen wandte sich ein Unternehmen mit einem Nachprüfungsantrag.

3.2. Entscheidung

Das OLG verneinte die Voraussetzungen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Vergabe, und zwar in sämtlichen ihrer möglichen Gestaltungsformen. Das für eine Inhouse-Vergabe erforderliche Kontrollkriterium war nach Auffassung des Gerichts nicht erfüllt. Das galt auch im Hinblick auf eine sog. Schwester-Schwester-Vergabe nach § 108 Abs. 3 Alt. 2 GWB. Denn der

Zweckverband werde von mehreren Gebietskörperschaften kontrolliert, die beauftragte Gesellschaft hingegen nur von einer der Verbandskommunen. Voraussetzung für die Ausschreibungsfreiheit der sog. Schwester-Schwester-Vergabe ist jedoch, dass die beiden vertragsschließenden Einrichtungen von derselben juristischen Person kontrolliert werden.

3.3. Einschätzung

Die Entscheidung hat Bedeutung für den Umfang einer zulässigen Inhouse-Vergabe, wenn diese unter Schwestern erfolgen soll. Sämtliche dieser Schwestern müssen demnach von demselben Auftraggeber kontrolliert werden, d.h. dieser muss über alle Schwestern eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen im Sinne des § 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB ausüben. Dies wird nach § 108 Abs. 2 S. 1 GWB vermutet, wenn der Auftraggeber einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausübt. Wichtig ist auch die Möglichkeit der mittelbaren Kontrolle: Nach § 108 Abs. 2 S. 2 GWB kann die Kontrolle auch durch eine andere juristische Person ausgeübt werden, die vom Auftraggeber auf gleiche Weise kontrolliert wird.

4. Rückforderung von Fördermitteln wegen vorzeitigen Maßnahmenbeginns bei Abschluss eines HOAI-Vertrags – OVG Münster, Urteil vom 08.09.2023 – 4 A 2549/20

4.1. Sachverhalt

Eine Gemeinde beantragte Fördermittel für Investitionsmaßnahmen für Regenwasserbehandlungsanlagen. In den zugrunde liegenden Förderrichtlinien hieß es, dass der Abschluss eines HOAI-Honorarvertrages, der sich auf die Leistungsphasen 7 ff., beispielsweise § 43 Absatz 1 HOAI 2013 bezieht, förderschädlich sei. Im Zuwendungsantrag wurde ausgeführt, dass als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines der Teil- oder Gesamtausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (Auftrag für z.B. Bauleistung, Abschluss eines Kaufvertrags) zu werten ist und dass HOAI-Honorarverträge ab Leistungsphasen 7 ff. ohne kostenfreie Rücktrittsregelung für den Fall der Versagung einer beantragten Bewilligung als vorzeitiger, förderschädlicher Maßnahmenbeginn gelten. Noch vor Erlass des Zuwendungsbescheids teilte die Gemeinde auf Nachfrage des Zuwendungsgebers mit,

Ingenieurleistungen bzgl. der Leistungsphasen 7 und 8 ohne Rücktrittsregelung an ein Ingenieurbüro vergeben zu haben. Die Fördermittel wurden daraufhin nur unter Abzug der den Leistungsphasen 7 bis 8 HOAI zuzurechnenden Kosten gewährt. Den Zuwendungsbescheid nahm der Zuwendungsgeber sodann aber vollständig zurück, weil er meinte, die Erteilung eines reduzierten Zuwendungsbescheides sei in der Konstellation des vorzeitigen förderschädlichen Maßnahmenbeginns rechtswidrig. Nach seiner Verwaltungspraxis hatte der Zuwendungsgeber jedoch in früheren Fällen eine Teil-Zuwendung durchaus gewährt. Gegen die Rücknahme richtete sich die Klage der Gemeinde. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab³. Die Berufung der Gemeinde hatte jedoch Erfolg.

4.2. Entscheidung

Das OVG erachtete den Zuwendungsbescheid als rechtmäßig, was einer Rücknahme des Zuwendungsbescheides auf Grundlage des § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW⁴ entgegen gestanden habe. Der Zuwendungsgeber habe in seiner Verwaltungspraxis auch in anderen Fällen die Förderfähigkeit einer Maßnahme regelmäßig nicht vollständig versagt, wenn ihm bekannt war, dass der jeweilige Antragsteller vorzeitig einen Ingenieurvertrag auch über die HOAI-Leistungsphasen 1-6 sowie mindestens eine der Leistungsphasen 7-9 abgeschlossen hatte. Die Förderrichtlinie habe der Zuwendungsgeber entsprechend angewendet. Förderrichtlinien sind nach dem OVG keine Rechtssätze, vielmehr bewirken sie zunächst nur eine interne rechtliche Bindung des Verwaltungsermessens, der bloße Verstoß gegen die Richtlinie macht eine Ermessensausübung daher nicht rechtswidrig, die bloße Beachtung nicht rechtmäßig. Die Teil-Gewährung im Falle der betreffenden Gemeinde habe sich daher als rechtswidrig erwiesen. Eine etwaige spätere Änderung der Verwaltungspraxis ist mit Außenwirkung nur für die Zukunft rechtlich beachtlich. Zum Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns führt das OVG aus,

² S. grundlegend EuGH, Urteil vom 19.06.2008 - C-454/06 – presstext.

³ VG Düsseldorf, Urteil vom 04.08.2020 – 17 K 4582/18.

⁴ Diese Vorschrift über die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts entspricht in Schleswig-Holstein der Norm des § 116 LVwG.

dass es nicht Gegenstand der haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die Gewährung von Zuwendungen⁵ sei, sondern lediglich eine verwaltungspraktisch sinnvolle und im Haushaltsrecht übliche Richtlinienbestimmung auf der Ebene unterhalb des Gesetzesrechts, mit der die allgemeineren Vorgaben des Haushaltsrechts für die Ermessenspraxis konkretisiert und handhabbar gemacht werden sollen. Auf die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung lässt sich nach dem OVG die Rechtswidrigkeit somit ebenfalls nicht stützen.

4.3. Einschätzung

Der Gemeinde kam in dem konkreten Fall zugute, dass sich die vormalige, tatsächlich geübte Verwaltungspraxis des Fördermittelgebers eindeutig belegen ließ. Vor diesem Hintergrund überzeugt die Entscheidung des OVG. Davon unabhängig ist bei der Beantragung von Fördermitteln stets darauf zu achten, dass mit der Maßnahme nicht vorzeitig begonnen wird, um etwaige Rückforderungen zu vermeiden. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch die EU-beihilferechtliche Dimension. Der sog. formelle Anzeigeffekt soll Mitnahmeeffekte verhindern: Wenn der Fördernehmer durch sein Verhalten bereits deutlich gemacht hat, dass er das Projekt sowieso durchführen will, wäre die Förderung nicht notwendig⁶. Die Gewährung einer Beihilfe scheidet dann aus bzw. sie wird zurückgefordert.

5. Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber bei überwiegender Subventionierung – OLG Schleswig, Beschluss vom 24.11.2023 – 54 Verg 6/23

5.1. Sachverhalt

Eine Handwerkskammer schrieb EU-weit Planungsleistungen aus. Diese standen im Zusammenhang mit Bauvorhaben, deren Volumen den EU-Schwellenwert deutlich überstiegen. Fördermittel für diese Vorhaben waren im Zeitpunkt der Ausschreibung nicht gewährt worden; in Presseberichten wurde eine etwaige Förderung allerdings erwähnt. In der Bekanntmachung benannte sich die Handwerkskammer selbst als „zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren“. In den Vergabeunterlagen forderte sie eine bestimmte Akkreditierung für Probenentnahmen. Einen Bieter, der über eine solche Akkreditierung nach Ansicht der Handwerkskammer nicht verfügte, schloss die Handwerkskammer vom weiteren Verfahren aus. Der Bieter

stellte bei der Vergabekammer einen Nachprüfungsantrag, der jedoch als unstatthaft verworfen wurde, da der Rechtsweg zu den Vergabekammern mangels Eigenschaft der Handwerkskammer als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 2 bzw. 4 GWB⁷ nicht eröffnet sei. Hiergegen wandte sich der Bieter.

5.2. Entscheidung

Das OLG bestätigte die Entscheidung der Vergabekammer. Die Handwerkskammer ist demnach kein öffentlicher Auftraggeber, denn sie ist zwar eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, aber kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB, da sie lediglich einer Rechts- und keiner Fachaufsicht unterliegt. Eine bloße Rechtsaufsicht, Rechtmäßigkeits- oder Rechnungshofkontrolle ist mangels entsprechender Einflussmöglichkeiten grundsätzlich nicht ausreichend. Die Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber folgt auch nicht aus § 99 Nr. 4 GWB, da im maßgeblichen Zeitpunkt der Ausschreibung nicht von einer mehr als hälftigen Förderung einer Gesamtbaumaßnahme durch die öffentliche Hand auszugehen war. Der Anwendungsbereich des § 99 Nr. 4 GWB ist nur dann eröffnet, wenn der vergebenden Stelle zum Zeitpunkt der Ausschreibung mehr als 50% der Projektkosten als Subventionen zur Verfügung gestellt werden. Etwaige Änderungen im Laufe des Verfahrens können an der Eigenschaft oder der fehlenden Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber nichts mehr ändern. Auf spätere Auszahlungen kann es daher nicht ankommen, ausschlaggebend ist vielmehr, in welcher Höhe der Auftraggeber mit Fördermitteln bei seiner Gesamtkalkulation gerechnet hat. In dem konkreten Fall stand eine Förderung allerdings überhaupt noch nicht fest. Ob in diesem Kontext auf Pressemitteilungen zurückgegriffen werden kann, musste das OLG nicht entscheiden. Das OLG betonte zudem, dass die Handwerkskammer die Leistung auf eigenes Risiko ausgeschrieben hatte, bevor das Projekt selbst vergabereif war und sie die Leistung gegebenenfalls aus Eigenmitteln finanzieren würde.

5.3. Einschätzung

Die Durchführung einer Ausschreibung nach den Regelungen des Vergaberechts führt nicht per se zur Begründung der Auftraggebereigenschaft. Dafür muss einer der Tatbestände des § 99 Nr. 1-4 GWB erfüllt sein. Die im Fall des OLG u.a. relevante „überwiegende Subventionierung“ im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB beschränkt sich dabei nicht auf positive Leistungen,

sondern umfasst auch sonstige Begünstigungen, z. B. Steuernachlässe, verlorene Zuschüsse, geldwerte sachliche Beistellungen, insbesondere von Grundstücken oder Inventar, oder auch Kredite zu marktüblichen Zinsen⁸. Bei Förderung von in § 99 Nr. 4 GWB genannten Vorhaben muss daher in jedem Fall geprüft werden, ob diese „überwiegend“, also zu mehr als 50%⁹, subventioniert werden. Ist dies der Fall, ist das Vergaberecht anzuwenden. Ein Verstoß hiergegen kann ggf. zur Rückforderung der Zuwendung führen.

6. Keine Vorabinformations- und Wartepflicht im Unterschwellenbereich – OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.06.2023 – 27 U 4/22

6.1. Sachverhalt

Der Auftraggeber schrieb Beratungsleistungen nach den Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) aus. Der nicht berücksichtigte Bieter verlangte vom Auftraggeber vergeblich eine Vorab-

⁵ In Schleswig-Holstein: §§ 23, 44 LHO SH.

⁶ S. dazu Soltész, in: EuZW 2023, 1113.

⁷ Nach § 99 Nr. 2 GWB sind öffentliche Auftraggeber auch andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, sofern

a) sie überwiegend von Stellen nach Nummer 1 oder 3 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden, b) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 unterliegt oder c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 bestimmt worden sind.

Nach § 99 Nr. 4 GWB sind öffentliche Auftraggeber zudem natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe von Stellen, die unter die Nummern 1, 2 oder 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden.

⁸ BT-Drs. 18/6281, S. 70; EuGH, Urteil vom 26.09.2013 - Rs. C-115/12; Ganske, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, GWB, § 99, Rn. 100; Pünder, in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Aufl. 2019, GWB, § 99, Rn. 78.

⁹ Ebd.

information im Sinne des § 134 GWB¹⁰. Er beantragte beim Landgericht – ebenfalls vergeblich – die Feststellung der Nichtigkeit mit der Begründung, ein Auftraggeber sei auch bei Vergaben im Unterschwellenbereich dazu verpflichtet, vor der Vergabe von Aufträgen die Vorabinformations- und Wartepflicht nach § 134 GWB einzuhalten. Dagegen wandte sich der Bieter mit seiner Berufung.

6.2. Entscheidung

Das OLG wies die Berufung zurück. Ein Verstoß gegen die Informations- und Wartepflicht des § 134 GWB liege nicht vor, da dieser in Nordrhein-Westfalen auf Unterschwellenvergaben weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung findet. Die im konkreten Fall maßgebliche UVgO enthalte eine solche Pflicht gerade nicht. Sie sei auch nicht aufgrund des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs nach Art. 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich geboten. Ob sich aus dem Unionsrecht womöglich etwas anderes ergibt, ließ das OLG offen, da es die hierfür erforderliche Binnenmarktrelevanz mangels eines grenzüberschreitenden Interesses verneinte. Das OLG nahm auch Bezug auf seine – in anderer personeller Besetzung – ergangene Entscheidung aus dem Jahr 2017¹¹, in der es in einem Obiter Dictum eine Nichtigkeit des unter Verstoß gegen eine ungeschriebene Informations- und Wartepflicht bei Unterschwellenvergaben geschlossenen Vertrages gemäß § 134 BGB für konsequent erachtet hatte und erklärte, daran auch künftig nicht mehr festzuhalten¹².

6.3. Einschätzung

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf aus dem Jahr 2017 hatte Anlass zu zahlreichen Diskussionen gegeben¹³. Nach zwischenzeitlicher Neubesetzung des Senats und der bereits geänderten Rechtsprechung¹⁴ ist die vorliegende Entscheidung konsequent. Für die Rechtslage in Schleswig-Holstein ist zu beachten, dass die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung¹⁵ in ihrem § 5 zwar eine Vorabinformationspflicht vorsieht: Nach § 5 Abs. 1 SHVgVO informieren die Auftraggeber die Unternehmen, deren Teilnahmeanträge oder Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, in Textform, elektronisch oder per Telefax über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot den Zuschlag erhalten soll und die Gründe der Nichtberücksichtigung spätestens sieben Kalendertage vor Erteilung des Zuschlags. Bei Bauvergaben kann diese Wartefrist gemäß Satz 2 bei der Festlegung der Bindefrist gemäß § 10 Absatz 4 VOB/A hinzuaddiert werden. Für Vergaben mit einem Einzelauftragswert bis 50.000 EUR ist die Vorabinformation nur fakultativ anwendbar. Die Vorabinformation ist nach § 5 Abs. 2 SHVgVO entbehrlich, sofern entweder einem betroffenen Unternehmen die Nichtberücksichtigung bereits vorher in Textform mitgeteilt worden ist, oder in Fällen, in denen eine freihändige Vergabe oder eine Verhandlungsvergabe wegen Dringlichkeit¹⁶ gerechtfertigt ist, oder es nur einen Teilnahmeantrag oder ein Angebot gab. Eine Sanktionierung eines Verstoßes dieser Vorabinformationspflicht entsprechend § 135 Abs. 1 Nr. 1 GWB ist

jedoch in der SHVgVO nicht geregelt. Insofern dürften die – aktuellen – Grundsätze der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf gelten, so dass ein Verstoß gegen § 5 SHVgVO anders als im Oberschwellenbereich nicht die Nichtigkeit des geschlossenen Vertrags zu Folge hat.

¹⁰ Nach § 134 Abs. 1 S. 1 GWB hat der Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Nach Abs. 2 darf der Vertrag erst 15 (bei elektronischer Versendung 10) Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen werden. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Informations- und Wartepflicht, ist der Vertrag nach § 135 Abs. 1 Nr. 1 GWB von Anfang an unwirksam, wenn der Verstoß im Nachprüfungsverfahren festgestellt wird.

¹¹ OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.12.2017 - I-27 U 25/17.

¹² Die Aufgabe dieser Rechtsprechung hatte das OLG Düsseldorf bereits in seinem Beschluss vom 02.05.2022 - I-27 W 1/22, erklärt.

¹³ S. z.B. Sitsen, in: ZfBR 2018, 654; Dageförde, in: NZBau 2020, 72; Pfannkuch, in: Die Gemeinde 2018, 164. Die Rechtsprechung folgte der Ansicht des OLG Düsseldorf schon damals nicht, s. KG, Urteil vom 07.01.2020 – 9 U 79/19; OLG Celle, Urteil vom 09.01.2020 – 13 W 56/19.

¹⁴ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02.05.2022 - I-27 W 1/22.

¹⁵ SHVgVO, zuletzt geändert durch Art. 1 LVO vom 21.11.2023 (GVBl. S. 620).

¹⁶ Bei Bauvergaben zulässig nach § 3a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VOB/A, bei Liefer- und Dienstleistungen zulässig nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO.

Anzeige

Kommunale/-r Klimaschutzmanager/-innen

Die berufsbegleitende Qualifizierung von kommunalen Klimaschutzmanager/-innen in SH wird im Rahmen der Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) angeboten. EKI ist eine vom Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein in Auftrag gegebene und von der IB.SH betreute Initiative.

- Vermittlung von Kompetenzen und praktischem Wissen für die Wahrnehmung von kommunalen Klimaschutzaufgaben
- Max. 20 Teilnehmende, Aufbau eines Netzwerkes
- Präsenz- und Blended Learning-Format, Abschluss mit Zertifikat

Sie haben Fragen? Wir beraten Sie gern.

Kontakt: Andrea Wolff, T. 04322 / 693 160, wolff@komma-sh.de



● Fortbildung

● Beratung

● Wissenstransfer

Heintzestraße 13
24582 Bordesholm
T 04322 | 693-100
service@komma-sh.de
www.komma-sh.de

Wie die Wärmewende in Schleswig-Holstein vorankommt

Joschka Knuth, Staatssekretär im Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur



Schleswig-Holstein soll bis 2040 das erste klimaneutrale Industrieland werden – dieses ambitionierte Ziel hat sich die Landesregierung mit ihrem Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2022 gesetzt.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen alle Sektoren ihre Treibhausgasemissionen reduzieren – von Industrie über Verkehr, Landwirtschaft bis hin zum Wärmesektor. Gerade letzterer hat im letzten Jahr eine hohe mediale Aufmerksamkeit erreicht. Und das zu Recht. Denn in Schleswig-Holstein ist die Wärme für weit mehr als die Hälfte des Endenergieverbrauchs verantwortlich. Im Jahr 2021 wurden in Schleswig-Holstein rund 46 Terrawattstunden (TWh)¹ für die Wärmeversorgung benötigt – bei einem Endenergieverbrauch von insgesamt rund 74 TWh². Die Energie hierfür stammt derzeit größtenteils noch aus fossilen Energieträgern, wie die hier abgebildete Grafik zeigt: Mehr als 50 Prozent der Wärmeversorgung erfolgt auf Basis von Erdgas. Damit hat die Wärmeversorgung auch den größten Anteil an Schleswig-Holsteins CO₂-Emissionen. Um die Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren und die Abhängigkeit von stark schwankenden Rohstoffpreisen zu senken, ist auch im Wärmebereich ein Umstieg auf Erneuerbare Energien aus der Region dringend erforderlich. Oder, anders formuliert: Um unsere Klimaziele zu erreichen, müssen wir an unsere Heizung ran.

Die kommunale Wärmeplanung als strategisches Instrument

Dass die Wärmewende 2023 eines der viel diskutierten Themen war, lag nicht nur am russischen Angriffskrieg, der uns die Abhängigkeit von den fossilen Rohstoffen einmal mehr vor Augen geführt hat und die Preise für die Wärmeversorgung massiv ansteigen ließ. Dies hat den Menschen bewusstgemacht, dass wir für fossile Energie einen hohen Preis zahlen und die Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung auch ein wirtschaftlicher Faktor sein kann.

Allerdings hat diese Berichterstattung auch zu viel Verunsicherung geführt – sowohl bei den einzelnen Heizungseigentümern, die vor großen Investitionsentscheidungen beim Austausch ihrer Heizung stehen. Aber auch bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern, die sich nun mit der Frage auseinandersetzen müssen: Wie wird in unserer Gemeinde eigentlich künftig die Wärmeversorgung

organisiert und was bedeutet das für meine Bürgerinnen und Bürger?

An dieser Stelle setzt die kommunale Wärmeplanung an. Sie ist ein strategisches Instrument, das zunächst den Bestand analysieren und über eine Potenzialanalyse zu einem Zielszenario gelangen soll. Am Ende steht dann eine Planung – mit Empfehlungen, an welchen Stellen welche Wärmeversorgung sinnvoll sein kann. Dies kann in Stadt- oder Dorfzentren mit einer hohen Bebauungsdichte – im Fachjargon „Wärmeliniedichte“ – in Zukunft häufig ein gut geplantes Wärmenetz sein. Dagegen kann in ländlicheren Regionen mit geringer Siedlungsdichte auch zukünftig eine Einzelversorgung auf Basis Erneuerbarer Wärme – also meist eine Wärmepumpe – die beste Lösung darstellen.

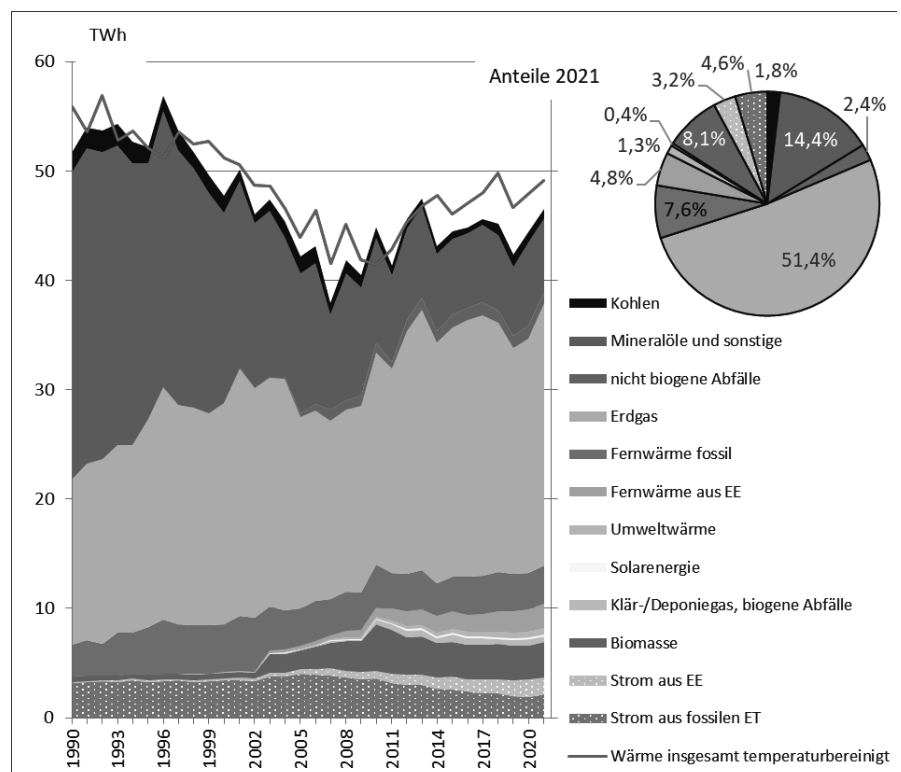
Damit die Kommunen auf dem Weg zur kommunalen Wärmewende praxisnah und umfassend beraten werden, wird

¹ Energiewende und Klimaschutzbericht, Monitoringbericht K 10 (Stand 27.6.2023).

² Energiewende und Klimaschutzbericht, Monitoringbericht K 7 (Stand 27.6.2023).

³ Quelle: Monitoring Energiewende- und Klimaschutzbericht

Wärmeversorgung nach Energieträgern 1990-2021 und Anteile 2021³



derzeit ein Kompetenzzentrum Wärmewende aufgebaut. Das Kompetenzzentrum soll die Kommunen bei der kommunalen Wärmeplanung beraten und unterstützen. Es soll als zentraler Ansprechpartner der Kommunen beraten, wenn es um die komplexen Fragen der Aufstellung und Fortschreibung eines kommunalen Wärmeplans geht. Dabei soll sowohl die Expertise der Energieagentur der IB.SH als auch des kommunalen Bereichs genutzt werden.

Dabei ist es wichtig zu betonen, dass die kommunale Wärmeplanung ein Planungsinstrument ist. Die Wärmeplanung bedeutet nicht, dass an einer bestimmten Stelle des Gemeindegebietes dann eine Pflicht etwa zum Einbau einer Wärmepumpe oder zum Bau eines Fernwärmenetzes entsteht.

Schleswig-Holstein hat mit der Wärmewende schon begonnen

In Schleswig-Holstein hat man die kommunale Wärmeplanung schon 2021 eingeführt. Mit dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz wurden insgesamt 78 Kommunen zu einer kommunalen Wärmeplanung für ihre Gemeinde verpflichtet. Dank dieser Wärmeplanung verschaffen sich die Verantwortlichen ein genaueres Bild von der Wärmeversorgung der Zukunft in ihrer Gemeinde und können Maßnahmen zur Umstellung der Wärmeversorgung auf den Weg bringen.

Dabei berät auch die Energieagentur der IB.SH die Kommunen. Im Rahmen der Energie- und Klimaschutzinitiative bietet die Energieagentur zentrale Informationen rund um die Energiewende im Wärmesektor, die kommunale Wärmeplanung und den kommunalen Klimaschutz. So gibt es auch eine kostenlose Initialberatung, zugeschnitten auf die Bedürfnisse vor Ort. Kontaktdaten und weitere Informationen finden Sie unter <https://www.eki.sh>.

Auch auf Bundesebene wurden die Vorteile einer kommunalen Wärmeplanung erkannt. Mit dem am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Wärmeplanungsgesetz (WPG) wurde nun bundesweit die Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung eingeführt. Nun muss der Landesgesetzgeber die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes noch im Landesrecht umsetzen. Dies soll durch eine Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes in diesem Jahr geschehen.

In der Praxis heißen diese Vorgaben des Bundes: Auch in Schleswig-Holstein sollen alle Gemeinden zu einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet werden. Aller-

dings muss es für die vielen kleineren Gemeinden in unserem Flächenland nicht immer sinnvoll sein, eine komplette kommunale Wärmeplanung durchzuführen. Daher gibt es im Wärmeplanungsgesetz die Möglichkeit eines vereinfachten und verkürzten Verfahrens. In Schleswig-Holstein soll bei der Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Zu Beginn dieses Jahres soll ein Referentenentwurf zum EWKG vorgelegt werden. Anschließend werden die betroffenen Stakeholder informiert, es wird ein Beteiligungsverfahren geben und das entsprechende Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden.

Umsetzung und Förderung von Wärmenetzen in der Praxis

Die Umstellung der Wärmeversorgung auf Erneuerbare Energien und die energetische Sanierung muss auch in der Praxis umgesetzt werden. Unterschiedliche Förderprogramme des Bundes unterstützen diesen Prozess.

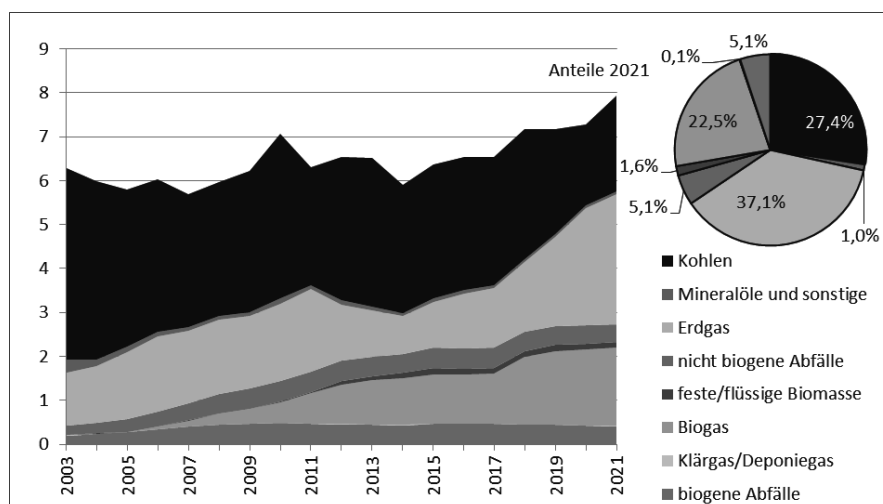
Zwar wurden einige aufgrund der Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht zu errichteten Sondervermögen gestoppt – ein Rückschlag für die Wärmewende. Betroffen sind unter anderem die KfW-Förderung 432 „energetische Stadt-sanierung“ und die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW). Nach den derzeitigen Signalen der Bundesebene soll aber zumindest die Förderung für effiziente Wärmenetze (BEW) grundsätzlich weitergeführt werden.

In Schleswig-Holstein basiert nicht nur die Wärmeversorgung auf fossilen Energieträgern, sondern auch der Unterbereich der Fernwärmeerzeugung. In Zukunft wird sich auch die Fernwärme aus Erneuerba-

ren Energien speisen müssen, damit neue Wärmenetze überwiegend klimaneutral betrieben werden. Das Land Schleswig-Holstein bietet daher im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung eine Förderung für nachhaltige Wärmeversorgungssysteme an. Diese ist derzeit auf ein maximales Fördervolumen von 1 Millionen Euro begrenzt. Gefördert werden Investitionen in Neubau und Erweiterung von Wärmenetzen, die zu mindestens 75 Prozent aus Erneuerbaren Energien gespeist werden. Diese Förderung kann weiterhin beansprucht werden. Weitere Informationen zu den Fördervoraussetzungen und der Antragstellung sind hier zu finden: <https://www.ib-sh.de/produkt/landesprogramm-wirtschaft-nachhaltige-waermeversorgungssysteme-1/> Darüber hinaus sollten über das Sondervermögen Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie den Kommunen 105 Millionen Euro für die Wärmewende zur Verfügung gestellt werden. Daraus sollen weitere Förderprogramme finanziert werden, wie z.B. die Förderung von Peripherie bei den Wärmenetzen oder eine Risikoabsicherung für Geothermie-Bohrungen. Das MEKUN wird sich auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes weiter dafür einsetzen, dass entsprechende Mittel für die Wärmewende zur Verfügung gestellt werden und die Förderung der Wärmewende ausgeweitet werden kann.

⁴ Quelle: Monitoring Energiewende- und Klimaschutzbericht

Fernwärmeerzeugung nach Energieträgern 2003-2021⁴



Vorgaben beim Heizungstausch

In den Gebieten Schleswig-Holsteins, in denen es zunächst oder auch langfristig keinen Fernwärmeanschluss gibt, besteht die Aufgabe darin, die einzelne Heizung umzurüsten. Somit werden sich viele Gebäude- und Wohnungseigentümer zukünftig mit der Umstellung ihrer Heizung auf Erneuerbare Energien befassen müssen. Nach einem Bericht des BDEW (2023) werden in Schleswig-Holstein derzeit von den 0,8 Millionen Wohngebäuden nur circa 15 Prozent vollständig über Erneuerbare Energien oder Fernwärme beheizt. Von den 1,5 Millionen Wohnungen sind dies etwa 32 Prozent. Schleswig-Holstein hat mit dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz bereits im Jahr 2021 die Verpflichtung eingeführt, beim Heizungstausch oder der Neuinstallation in

einem vor 2009 errichteten Gebäude den jährlichen Wärme- und Kältebedarf durch einen Anteil von mindestens 15 Prozent Erneuerbare Energien zu decken. Diese Regelung trägt schon heute dazu bei, dass viele Eigentümer sich über den Heizungstausch und den Einsatz Erneuerbarer Energien Gedanken machen. Weil bei einem Heizungstausch Investitionszyklen von 15 bis 20 Jahren keine Seltenheit sind, ist dieser Umstieg auf Erneuerbare Energien jetzt wichtig – sonst ist das Ziel der Klimaneutralität Schleswig-Holsteins bis 2040 nicht zu erreichen. Um diesen Umstieg zu forcieren, hat der Bund im vergangenen Jahr mit dem viel diskutierten Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgeschrieben, dass bei einem Heizungstausch 65 Prozent der Wärme mit Erneuerbaren Energien zu decken sind.

Allerdings gilt das GEG zunächst nur für Neubauten in Neubaugebieten. Für alle anderen Fälle ist es mit dem Wärmeplanungsgesetz so verzahnt worden, dass die Anforderungen des geänderten GEG erst dann gelten, wenn fristgerecht ein verbindlicher Wärmeplan der Gemeinde vorliegt.

Die vorgezeigten Maßnahmen zeigen auf, dass es verschiedene Bausteine braucht, um die Wärmewende zum Erfolg zu führen. Sie ist ein komplexes Vorhaben, das aufgrund der langen Investitionszyklen und den hohen Investitionskosten eine fundierte Planung und eine konsequente Umsetzung braucht. Dabei spielen die Gemeinden eine entscheidende Rolle und sind wichtige Partner auf dem Weg zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung.

Das Gesetz für die kommunale Wärmeplanung und landesrechtliche Umsetzungserfordernisse

Daniel Kiewitz, SHGT



Nachdem der Bundestag Mitte November den Entwurf für ein Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze¹ beschlossen und sich der Bundesrat am 15. Dezember 2023 abschließend mit dem Gesetz befasst hatte, ist das Wärmeplanungsgesetz² am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Neben dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)³, das eine

flächendeckende Umstellung der dezentralen Wärmeversorgung von Gebäuden auf Erneuerbare Energien zum Ziel hat, stellt das Wärmeplanungsgesetz einen weiteren Baustein der Bundesregierung für die Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 dar.⁴

Mit diesem Beitrag sollen einerseits wesentliche Regelungsinhalte des Wärmeplanungsgesetzes aus gemeindlicher Perspektive und andererseits gesetzgeberische Umsetzungserfordernisse auf Landesebene beleuchtet werden.

I. Wesentliche Regelungsinhalte

1. Verpflichtung aller Gemeinden zur Wärmeplanung

In Schleswig-Holstein sind gem. § 7 Abs. 2 EWKG bislang nur Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren sowie Unterzentren und Stadt- und Kerngebiete 1. Ordnung zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans verpflichtet. Diese Verpflichtung nach zentralörtlichem System wird nach dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes zukünftig keine Relevanz mehr

haben. Vielmehr sollen **alle** Gemeinden unabhängig von ihrer Einwohnerzahl zur Wärmeplanung verpflichtet werden.

Hierzu verpflichtet das Gesetz nach § 4 Abs. 1 WPG zunächst **die Länder** sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet bis zum 30.06.2026 für Gemeindegebiete mit über 100.000 Einwohnern bzw. bis zum 30.06.2028 für Gemeindegebiete mit weniger als 100.000 Einwohnern Wärmepläne erstellt werden.

Zur konkreten Verpflichtung **der Gemeinden** bedarf es also noch einer gesetzlichen Regelung des Landes, die Anfang 2025 zu erwarten ist (s.u.III). Das WPG alleine bringt zunächst noch keine rechtliche Verpflichtung der Gemeinden.

2. Ablauf und Inhalte der Wärmeplanung

a) Unterschiedliche Anforderungen nach Gemeindegrößen

Die im Rahmen der Wärmeplanung zu berücksichtigenden Anforderungen an Wärmepläne richten sich zunächst nach Einwohnerklassen.

¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 06.10.2023, BT-Drs. 20/8654.

² BGBl. I 2023 Nr. 394 vom 22.12.2023.

³ BGBl. I 2023 Nr. 280 vom 19.10.2023.

⁴ Begründung zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze BT-Drs. 20/8654, S. 1.

Für Gemeinden bis 10.000 Einwohner können die Länder ein **vereinfachtes Verfahren** vorsehen (§ 22 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 WPG). Nach § 22 WPG kann in einem solchen Verfahren der Kreis der nach § 7 zu Beteiligten reduziert werden und in Ergänzung zur Eignungsprüfung nach § 14 für Teilgebiete ein Wasserstoffnetz ausgeschlossen werden, wenn sich verbindliche Fahrpläne zum Aufbau eines Wasserstoffnetzes, Transformationspläne, BEW-Machbarkeitsstudien oder Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne i. S. d. § 9 Abs. 2 WPG in Erstellung befinden.

Anders als der Begriff „vereinfacht“ erwarten lässt, dürfte der Vereinfachungseffekt überschaubar sein.

Für Gemeinden bis 45.000 Einwohner müssen im Übrigen alle Anforderungen des WPG an die Wärmepläne und das Erstellungsverfahren beachtet werden. Für Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnern gelten darüber hinaus weitere Anforderungen nach § 21 WPG.

Kleinere benachbarte Gemeindegebiete können bei der Wärmeplanung zusammenarbeiten und ggf. gemeinsame Wärmepläne erstellen (sog. Konvoi-Verfahren). Die Entscheidung hierüber liegt bei den Ländern (s.u.III).

b) Bestandsschutz für Wärmepläne

Die Wirksamkeit eines bereits erstellten oder in Erstellung befindlichen Wärmeplans wird durch das Inkrafttreten des WPG unter bestimmten Voraussetzungen nicht berührt (§ 5 WPG). Für Gemeinden unter 100.000 Einwohner gilt folgendes: Ist eine Gemeinde nach § 7 Abs. 2 EWKG zur Wärmeplanung verpflichtet und hat den Wärmeplan bis zum Ablauf des 30.06.2028 für alle bestehenden Gemeindegebiete erstellt, gelten die zusätzlichen Anforderungen des WPG nicht.

Auch für eine nicht nach Landesrecht zur Wärmeplanung verpflichtete Gemeinde gelten die zusätzlichen Anforderungen des WPG nicht, wenn sie spätestens am 01.01.2024 den Beschluss zur Wärmeplanung gefasst hatte, der Wärmeplan bis zum 30.06.2026 veröffentlicht wurde und die Planung mit den Anforderungen des WPG im Wesentlichen vergleichbar ist.

c) Anforderungen an Inhalt und Verfahren

Das Gesetz enthält umfangreiche Anforderungen an den Inhalt von Wärmeplänen und an das Verfahren.

Zum Verfahren:

§ 7 WPG regelt die Beteiligung der Öffent-

lichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen (auch von Gemeinden und Gemeindeverbänden). § 9 Abs. 1 WPG schreibt eine zwingende Orientierung der Wärmepläne an den Zielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes vor; § 9 Abs. 2 WPG verpflichtet zur Berücksichtigung von Energieinfrastrukturplanungen i. S. d. 8 Abs. 1 WPG.

Nach § 13 Abs. 2 WPG informiert die planungsverantwortliche Stelle die betroffene Öffentlichkeit über den Beschluss der Wärmeplanung und veröffentlicht unverzüglich die jeweiligen Ergebnisse der Eignungsprüfung nach § 14 sowie die Ergebnisse der Bestandsanalyse nach § 15 und der Potenzialanalyse nach § 16 im Internet.

Gem. § 25 Abs. 1 WPG müssen Wärmepläne grundsätzlich alle fünf Jahre überprüft, ihre Umsetzung überwacht und ggf. fortgeschrieben werden.

Zum Inhalt:

Die Wärmeplanung enthält folgende Elemente (s. § 13 WPG):

- den Beschluss zur Durchführung der Planung,
- eine Eignungsprüfung des beplanten Gebietes (§ 14 WPG),
- eine Bestandsanalyse (§ 15 WPG),
- eine Potenzialanalyse (§ 16 WPG),
- ein Zielszenario zur langfristigen Entwicklung der Wärmeversorgung (§ 17 WPG),
- die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 WPG sowie die Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr nach § 19 WPG
- sowie eine Umsetzungsstrategie mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen (§ 20 WPG).

Die Bestandteile der Wärmeplanung sollen im Folgenden näher beleuchtet werden:

d) Eignungsprüfung und verkürzte Wärmeplanung, § 14 WPG

Zunächst wird das Gebiet im Rahmen einer Eignungsprüfung auf Teilgebiete untersucht, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit *nicht* für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen. Nach § 14 Abs. 2 WPG ist regelhaft davon auszugehen, wenn derzeit kein Wärmenetz besteht und keine konkreten Anhaltspunkte für nutzbare Potenziale für Wärme aus Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme vorliegen und aufgrund der Siedlungsstruktur und des

daraus resultierenden voraussichtlichen Wärmebedarfs davon auszugehen ist, dass eine künftige Versorgung des Gebiets oder Teilgebiets über ein Wärmenetz nicht wirtschaftlich sein wird. Dies dürfte nach Einschätzung des Verfassers für weite Teile der Gemeinden insbesondere im ländlichen Raum der Fall sein. Für die (Un-)Wahrscheinlichkeit eines Wasserstoffnetzes enthält § 14 Abs. 3 WPG ähnliche Vermutungstatbestände.

e) Folge: verkürzte Wärmeplanung ohne die Vorgaben der §§ 15 und 18 WPG

Für ein Gebiet oder ein Teilgebiet, in dem ein Wärme- oder Wasserstoffnetz unwahrscheinlich ist, kann eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 Abs. 4 WPG durchgeführt werden, bei der die Bestimmungen der §§ 15 und 18 nicht anzuwenden sind. Ein Teilgebiet, für das eine verkürzte Wärmeplanung erfolgt, wird im Wärmeplan als „voraussichtliches Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung unter Dokumentation der Ergebnisse der Eignungsprüfung“ dargestellt. Die Pflicht zur Fortschreibung des Wärmeplans nach § 25 WPG gilt für ein entsprechendes Gebiet oder Teilgebiet mit der Maßgabe, dass das beplante Gebiet alle fünf Jahre darauf zu untersuchen ist, ob die Gründe für die fehlende Netz-Eignung weiterhin vorliegen.

f) Bestandsanalyse, § 15 WPG

Im Rahmen der Bestandsanalyse ermittelt die planungsverantwortliche Stelle als Grundlage für das Zielszenario nach § 17, für die Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 und für die Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr nach § 19 die Daten zur aktuellen Versorgung des beplanten Gebiets:

- derzeitiger Wärmebedarf oder Wärmeverbrauch
- eingesetzte Energieträger
- vorhandene Wärmeerzeugungsanlagen und
- relevante Energieinfrastrukturanlagen

g) Potenzialanalyse, § 16 WPG

Im Rahmen der Potenzialanalyse ermittelt die planungsverantwortliche Stelle quantitativ und räumlich differenziert die im beplanten Gebiet vorhandenen Potenziale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme und zur zentralen Wärmespeicherung. Bekannte räumliche, technische, rechtliche oder wirtschaftliche Restriktionen für die Nutzung von Wärmeerzeugungspotenzialen sind zu berücksichtigen.

h) Zielszenario, § 17 WPG

Im Zielszenario beschreibt die planungsverantwortliche Stelle für das beplante Gebiet die langfristige Entwicklung der Wärmeversorgung, die im Einklang mit der Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18, der Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr nach § 19 und mit den Zielen des WPG stehen muss. Das Zielszenario muss die voraussichtliche Entwicklung des Wärmebedarfs innerhalb des beplanten Gebiets sowie die Entwicklung der für die Wärmeversorgung erforderlichen Energieinfrastrukturen berücksichtigen.

i) Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete, § 18 WPG

Die planende Stelle hat nach Bestands- und Potenzialanalyse für Gebiete, die nicht der verkürzten Wärmeplanung nach § 14 Abs. 4 WPG unterliegen, das beplante Gebiet in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete einzuteilen (§ 18 Abs. 1 WPG). Hierzu soll die planungsverantwortliche Stelle mit dem Ziel einer möglichst kosteneffizienten Versorgung des jeweiligen Teilgebiets auf Basis von Wirtschaftlichkeitsvergleichen darstellen, welche Wärmeversorgungsart sich für das jeweilige beplante Teilgebiet besonders eignet. Die besondere Eignung ergibt sich aus den Kriterien Wärmegestehungskosten (Investitions- und Betriebskosten), Realisierungsrisiken, Versorgungssicherheit und kumulierte Treibhausgasemissionen mit Blick auf das Zieljahr. Als Betrachtungszeitpunkte nennt § 18 Abs. 3 WPG die Jahre 2030, 2035 und 2040.

j) Folgen:

Aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet nach § 18 WPG ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet entsteht keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder bereitzustellen (Abs. 2).
- Wärmenetzbetreiber können einen Vorschlag für die Versorgung des beplanten Teilgebiets mittels eines Wärmenetzes oder eines Wasserstoffnetzes vorlegen; über diesen soll spät. nach sechs Monaten entschieden werden (Abs. 4)
- Legt der Betreiber eines Wasserstoffnetzes einen Vorschlag für eine Versorgung des beplanten Teilgebiets über ein Wasserstoffnetz vor, hat dieser sicherzustellen, dass der Vorschlag im

Einklang mit einem vorliegenden oder in Erstellung befindlichen verbindlichen Fahrplan im Sinne von § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG steht.

- Die planungsverantwortliche Stelle soll beplante Teilgebiete mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial darstellen (Abs. 5).
- Einen Monat nach der Ausweisung eines Wärmenetzgebietes oder eines Wasserstoffnetzausbaugesbietes auf der Grundlage eines Wärmeplanes oder spätestens mit Ablauf des 30.06.2028 (bei Gemeinden unter 100.000 Einwohner) enden die Ausnahmemöglichkeiten zum Heizungsaustausch mit einer nicht den EE-Anforderungen genügenden Öl- oder Gasheizung in Bestandsgebäuden (§ 71 Abs. 8 und 10 GEG). Es gilt dann nur noch die allgemeine Übergangsfrist nach § 71i GEG, demzufolge der Heizungsaustausch für fünf Jahre möglich ist (nach fünf Jahren darf die Heizung nicht weiter betrieben werden).

k) Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr, § 19 WPG

Die planende Stelle stellt nach Bestands- und Potenzialanalyse die für das beplante Gebiet möglichen Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr dar. Hierzu zeigt sie auf, aus welchen Elementen eine Wärmeversorgung ausschließlich auf Grundlage von Wärme aus Erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme innerhalb des beplanten Gebiets bis zum Zieljahr bestehen kann – differenziert nach den Eignungsstufen „sehr wahrscheinlich geeignet“, „wahrscheinlich geeignet“, „wahrscheinlich ungeeignet“ und „sehr wahrscheinlich ungeeignet“.

l) Umsetzungsstrategie, § 20 WPG

§ 20 Abs. 1 WPG sieht vor, dass die planungsverantwortliche Stelle auf Grundlage der Bestands- und der Potenzialanalyse im Einklang mit dem Zielszenario eine Umsetzungsstrategie entwickelt. Diese soll von ihr unmittelbar selbst zu realisierende Umsetzungsmaßnahmen erfassen, mit denen das Ziel der Versorgung mit ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme erzeugter Wärme bis zum Zieljahr erreicht werden kann.

3. Anforderungen an Gasverteilernetze und Wärmenetze sowie Transformation

Neben der Wärmeplanungspflicht legt das Gesetz das Ziel fest, bis zum Jahr 2030

im bundesweiten Mittel die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen. Hiermit korrespondiert die Vorgabe, jedes Wärmenetz bis 2030 zu einem Anteil von 30 % und bis 2040 zu einem Anteil von 80 % mit Wärme aus Erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme zu speisen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Transformation von Gasverteilernetzen (§ 28 WPG)

Für jedes Teilgebiet mit Gasnetz, das nicht in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet eingeteilt werden soll („Prüfgebiet“) ist die Eignung für eine Versorgung mit grünem Methan mit Eignungsstufe darzustellen (§ 28 WPG).

Anteil Erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen (§ 29 WPG)

Jedes Wärmenetz muss ab dem 01.01.2030 zu mindestens 30 % aus Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme gespeist werden und ab dem 01.01.2040 zu einem Anteil von 80 % (§ 29 Abs. 1 WPG). Verlängerungs- und Ausnahmeregelungen sind möglich; die Länder können zudem schärfere Regelungen treffen (§ 29 Abs. 9 WPG).

Anteil Erneuerbarer Energien der neuen Wärmenetze (§ 30 Abs. 1 WPG)

Ab dem 01.03.2025 muss jedes neue Netz zu mindestens 65 % mit Erneuerbaren Energien/unvermeidbarer Abwärme gespeist werden (§ 30 Abs. 1 WPG). Der Anteil der Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge ist in neuen Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern ab dem 01.01.2024 auf maximal 25 % begrenzt (§ 30 Abs. 2 WPG). Gem. § 31 WPG muss jedes Wärmenetz spätestens bis zum Ablauf des 31.12.2044 vollständig mit Wärme aus Erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.

Pflicht zu Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen nach § 32 WPG

Jeder Betreiber eines Wärmenetzes, das nicht bereits vollständig mit Wärme aus Erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist wird, ist verpflichtet, **bis zum Ablauf des 31.12.2026** für sein Wärmenetz einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan zu erstellen und einer noch durch das Land zu bestimmenden Behörde vorzulegen

(ausgenommen Netze mit weniger als einem Kilometer Länge).

4. Wärmeplan und Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich

Gem. § 23 Abs. 1 WPG fasst die planungsverantwortliche Stelle die wesentlichen Ergebnisse der Wärmeplanung im Wärmeplan zusammen und veröffentlicht diese im Internet (§ 23 Abs. 3 WPG). Der Wärmeplan selbst begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten; er ist nach § 25 Abs. 1 WPG spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wärmeplanung nach § 23 und unter Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange kann die planungsverantwortliche Stelle eine – grundstückbezogene – Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich nach § 71 Absatz 8 Satz 3 oder nach § 71k Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) treffen. Ein entsprechender Anspruch auf Einteilung eines Grundstückes zu einem solchen Gebiet besteht nicht. Sofern ein Wärmeplan nach § 5 besteht, steht dieser einem auf der Grundlage einer bundesgesetzlichen Regelung erstellten Wärmeplan i. S. d. § 71 Abs. 8 S. 3 oder des § 71k Abs. 1 Nr. 1 des GEG gleich.

Rechtswirkung der Entscheidung (§ 27 WPG):

Die konkrete Ausweisung der genannten Wärme- oder Wasserstoffnetze ist rechtlich wie folgt relevant:

- Die Ausweisung ist eine Entscheidung nach § 71 Absatz 8 Satz 3 und § 71k Abs. 1 Nummer 1 des GEG.
- Die Ausweisung bewirkt keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben.
- Die Entscheidung über die Ausweisung ist in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen u. a. der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

5. Weitere Regelungen und Anlagen im WPG

Im dritten Teil des Gesetzes statuiert das WPG darüber hinaus Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen (§§ 29 ff.). Schließlich enthält das WPG drei Anlagen, in denen einzelne Regelungen und Anfor-

derungen im WPG weiter konkretisiert werden:

- Anlage 1: Daten und Informationen für die Bestandsanalyse (zu § 15 WPG)
- Anlage 2: Hinweise zu Darstellungen im Wärmeplan (zu § 23 WPG)
- Anlage 3: Anforderungen an Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne nach § 32 WPG

II. Leitfaden des Bundes angekündigt

Das BMWK und das BMWi haben die Herausgabe eines Leitfadens für die kommunale Wärmeplanung angekündigt. Der Leitfaden und ein Technikcatalog sollen eine praxistaugliche Anleitung und Handreichung bei der Wärmeplanung sein. Der Leitfaden wird neben einer Einführung und Abhandlung zum Zweck der Wärmeplanung folgende Punkte behandeln:

- Ablauf der Wärmeplanung und zu beteiligende Akteure
- Eignungsprüfung und verkürzte Wärmeplanung
- Bestands- und Potenzialanalyse
- Entwicklung des Zielszenarios und Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete
- Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich
- Umsetzungsstrategie: Entwicklung einer Strategie für die lokale Wärmewende
- Veröffentlichung und Fortschreibung des Wärmeplans

Der Technikcatalog soll ein einheitliches und wissenschaftlich fundiertes Set an Parametern und Werten liefern, das bei der quantitativen Bewertung der Wirtschaftlichkeit und der Klimawirkung unterschiedlicher Versorgungsoptionen herangezogen werden kann. Enthalten sind Energiepreise, Treibhausgas-Emissionsfaktoren, und Technologiedaten (z. B. thermische Leistung, Wirkungsgrad, Kosten). Nach aktuellen Informationen des Bundes ist mit der Veröffentlichung **Ende März 2024** zu rechnen.

III. Landesrechtliche Umsetzungserfordernisse

Das Land hat angekündigt, anlässlich des Inkrafttretens des WPG das Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) zu novellieren. In diesem Zuge soll auch die Verpflichtung aller Gemeinden zur Wärmeplanung i. S. d. § 4 Abs. 1 WPG gesetzlich regelt werden.

In diesem Zuge muss das Land auch die durch den Bundesgesetzgeber eröffne-

ten Weichenstellungen vornehmen und auch darüber entscheiden, ob mögliche Spielräume genutzt werden sollen. Diese Spielräume ergeben sich insbesondere zu folgenden Aspekten:

- Fristen: Sollen die großzügigeren Fristen aus dem WPG für die erstmalige Aufstellung von Wärmeplänen übernommen werden oder bleibt es bei den (kürzeren) Fristen des EWKG (Ober- und Mittelzentren: 31.12.2024; Untere Zentren und Stadtrandkerne I. Ordnung: 31.12.2027)?
- Zusätzliche Anforderungen: Beabsichtigt das Land, über das WPG hinaus zusätzliche Planungs- und Verfahrensschritte auf Landesebene vorzusehen?
- Vereinfachtes Verfahren: Plant das Land für Gemeinden bis 10.000 Einwohner ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen (§ 22 i. V. m. § 4 Abs. 3 WPG)?
- Wärmeplanung im Verbund: Beabsichtigt das Land, eine Wärmeplanung im sog. Konvoi-Verfahren (insbes. auf Amtsebene) zu ermöglichen?

Zu den letzten beiden Punkten hat das MEKUN bereits signalisiert, entsprechende Regelungen treffen zu wollen.

Mit einem offiziellen Anhörungsentwurf ist im April 2024 zu rechnen, das Landtagsverfahren soll in der zweiten Jahreshälfte ablaufen. Das Inkrafttreten des novellierten EWKG ist Ende 2024/ Anfang 2025 geplant.

IV. Schnelle und verlässliche Finanzierungsperspektiven für die Wärmeplanung erforderlich

Gesetzgeberisch hat der Bundesgesetzgeber die Wärmewende angeschoben. Zahlreiche Gemeinden haben sich bereits auf den Pfad der Klimaneutralität begeben und die Erstellung einer Wärmeplanung beschlossen und zum Teil beauftragt.

Ganz aktuell muss allerdings konstatiert werden, dass es um die Gelingensvoraussetzungen für die Wärmewende denkbar schlecht steht. Denn während es im vergangenen Jahr – zumindest bis zur Haushaltssperre des Bundes und dem nachfolgenden Antrags- und Bewilligungsstopp im Dezember – noch eine attraktive 90%-Förderung des Bundes über die Kommunalrichtlinie gab, ist diese nach Inkrafttreten des WPG nunmehr ausgelaufen. Der Bund begründet dies – in gewisser Weise nachvollziehbar – mit der auf Landesebene zu vollziehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Wärmeplanung, die dann als neue gemeindliche Pflichtaufgabe im Wege des Konnexitäts-

prinzips nach Art. 57 Abs. 2 der Landesverfassung auszugleichen wäre. Hierfür stellt der Bund den Ländern 500 Mio. Euro zur Verfügung.

Für Gemeinden, die jetzt mit der Wärmeplanung beginnen möchten, stellt sich aktuell die Frage, wie sie ihre Kosten für die Wärmeplanung bis zur Verpflichtung über das Inkrafttreten des novellierten EWKG Anfang 2025 erstattet bekommen. Auf diese Frage gibt es derzeit leider keine Antwort der Landesregierung.

Das bedeutet in der Konsequenz, dass Gemeinden, die aktuell eine Wärmeplanung beauftragen und die weder eine NKI-Förderung erhalten haben, noch nach aktuellem EWKG zur Wärmeplanung verpflichtet sind (dann greift der bestehende Konnexitätsausgleich), Gefahr laufen, die Kosten für die Wärmeplanung vollständig selbst tragen zu müssen.

Um die Wärmewende nicht auszubremsen, bedarf es also einer sofortigen Regelung und Anerkennung der Konnexität durch das Land, und zwar unabhängig von und zeitlich vor der Anfang 2025 zu erwartenden Verpflichtung über das EWKG.

Mit Blick auf die Umsetzung von energetischen Sanierungsmaßnahmen in den Gemeinden und Ortskernen ist gleichzeitig eine wesentliche Stütze weggebrochen: Das in Schleswig-Holstein vielfach genutzte KfW-Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“, das mit einer entsprechenden Richtlinie⁵ durch das Land in Form eines Zuschusses zu den förderfähigen Gesamtkosten begleitend gefördert wurde, hat der Bund vor dem Hintergrund der haushaltsrechtlichen Restriktionen eingestellt. Nach Auskunft des BMWSB werden die im Jahr 2024 zur Verfügung gestellten Mittel i.H.v. 70 Mio.

Euro nur noch für die Ausfinanzierung bereits gestellter Anträge verwendet. Das Programm – und damit auch das wichtige KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung - Zuschuss“ – soll nicht über 2024 hinaus fortgeführt werden.

Die Politik hat bei den Bürgerinnen und Bürgern und in der kommunalen Familie große Erwartungen geweckt. Auf der gemeindlichen Ebene lastet ein großer Handlungsdruck, dem die Gemeinden nur mit verlässlichen Finanzierungszusagen, bedarfsgerechten Förderprogrammen und einer schnellen Klarstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen nachkommen können.

⁵ „Energetische Stadtsanierung – KfW 432, Ko-Förderung ländlicher Raum“ Amtsbl. SH 2020, 730.

Rechtsprechungsberichte

1. BGH:

Entscheidung zum Kommunalrabatt

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 05.12.2023 (Az.: EnVR 59/21) entschieden, dass der sog. Kommunalrabatt nur auf den Leistungs-, Arbeits- und Grundpreis gewährt werden kann, nicht aber auf gesetzliche Umlagen, Konzessionsabgaben und Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung. Mit der Entscheidung ist nun geklärt, dass kein Kommunalrabatt auf Abgaben, Umlagen und Entgelte für Messungen bzw. den Messstellenbetrieb gewährt werden kann. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) können Netzbetreiber als Nebenleistung zum Konzessionsvertrag Gemeinden einen Preisnachlass auf den Eigenverbrauch in Höhe von 10 Prozent des Rechnungsbetrags für den Netzzugang gewähren. Die Genehmigung des Regulierungskontensaldos sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen eines Netzbetreibers durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in diesem Zusammenhang zum Rechtsstreit geführt. Im entscheidungsrelevanten Sachverhalt erfolgte für die Genehmigung gemäß § 5 Abs. 3 ARegV für das Jahr 2017 sowie die

Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2021 abweichend vom Antrag des Netzbetreibers. Die BNetzA berücksichtigte die vom Netzbetreiber im Zuge des Kommunalrabatts gewährten Preisnachlässe auf Abgaben, Umlagen und Entgelte für den Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung nicht ermindernd bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse nach § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV. Auch hat die BNetzA die regulatorischen Forderungen aus der Umsatzsteuernachzahlung auf den Kommunalrabatt aus den Jahren 2014 bis 2017 nicht als erzielbare Erlöse gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV für das Jahr 2017 anerkannt.

Das OLG Düsseldorf folgte in der ersten Instanz der Auffassung der BNetzA.

Der BGH stellte zunächst fest, dass die Preisnachlässe nicht zu den gem. § 5 Abs. 1 ARegV berücksichtigungsfähigen Erlösminderungen zählten. Eine analoge Anwendung der Vorschriften auf die Preisnachlässe sei auch nicht geboten, da die Preisnachlässe in der konkreten Form nicht zulässig seien. Versorgungsunternehmen dürften Gemeinden nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAV einen Preisnachlass nur auf den Arbeits-, Leistungs- und

Grundpreis gewähren, nicht hingegen auf Abgaben, Umlagen und Entgelte für Messungen bzw. den Messstellenbetrieb. Der BGH begründet dies sowohl mit dem Wortlaut des § 3 KAV als auch der Verordnungshistorie. Der BGH sieht hier auch keinen Fall des Vertrauensschutzes oder des Rückwirkungsverbotes, der eine solche Rechtswirkung ausschließen würde. Ebenso könnten Umsatzsteuernachzahlungen auf den Kommunalrabatt nicht als ermindernd angesetzt werden. Damit folgt der BGH der Auffassung der BNetzA und des Oberlandesgerichts Düsseldorf aus der Vorinstanz.

Anmerkung DStGB

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des BGH zum Kommunalrabatt ist bei laufenden und neu abzuschließenden Konzessionsverträgen zu beachten, dass kein Kommunalrabatt auf Abgaben, Umlagen und Entgelte für Messungen bzw. den Messstellenbetrieb gewährt werden kann.

2. OLG Frankfurt a. M.:

Freispruch des ehemaligen Bürgermeisters im Verfahren zum Dorfteich-Unglück

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt a. M. hat mit Urteil vom 27.11.2023 (Az.: 3 ORs 23/23) die Entscheidung des Landgerichts (LG) Marburg vom 23.02.2023 aufgehoben (Az.: 3 ORs 23/23) und den

ehemaligen Bürgermeister freigesprochen. Nach Ansicht des LG sei er im Rahmen der Sicherungspflicht dafür verantwortlich gewesen, die tödlich verunglückten Kinder durch Schutzmaßnahmen am bzw. um den Dorfteich zu schützen. Auch nach Ansicht des OLG würden zwar gute Gründe dafürsprechen, dem Angeklagten einen Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht vorzuwerfen. Die Feststellungen allein würden indessen nicht ausreichen, den Angeklagten wegen Verursachung des Todes der Kinder durch Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zu verurteilen. Es lägen keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass vorhandene Sicherheitsmaßnahmen den Tod der Kinder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätten. Selbst wenn der Angeklagte Sicherheitsmaßnahmen veranlasst hätte, so betont das OLG, hätten diese lediglich das Risiko verringert; ein Restrisiko bzw. allgemeines Lebensrisiko wäre aber stets verblieben.

Im Juni 2016 waren drei Kinder im Alter zwischen fünf und neun Jahren in einem Dorfteich des Ortes ums Leben gekommen. Das Unfallgeschehen konnte vom Gericht nicht vollständig rekonstruiert werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte eines der Kinder am Wasser gespielt und war in den Teich gestürzt. Beim Versuch der anderen beiden Kinder Hilfe zu leisten, verunglückten diese ebenfalls. Die Kinder konnten dem Anschein nach nicht schwimmen. Der Dorfteich wies eine Uferböschung vor, die gepflastert war.

In der Vorinstanz verurteilte das Amtsgericht den Verwaltungschef wegen Verletzung der Sicherungspflicht zu einer Geldstrafe von 12.000 Euro. Dagegen legte der Angeklagte Berufung ein.

Im Anschluss zu der erstinstanzlichen Verurteilung wurde ein Versicherungsschreiben entdeckt, welches aus dem Jahr 2014 stammt. Darin hatte die Versicherung der Kommune zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens aus haftungsrechtlichen Gründen empfohlen, das Gelände rund um den Teich einzuzäunen beziehungsweise abzusichern.

Im Rahmen der Verhandlung vor dem Landgericht Marburg hat sich der ehemalige Bürgermeister derart eingelassen, dass er das Schreiben nicht gekannt habe. Er berief sich darauf, dass er den Teich nicht als gefährlich wahrgenommen habe. Auch habe es nie Hinweise aus seiner Verwaltung oder von Dritten, etwa aus der Bevölkerung gegeben.

Das Landgericht Marburg hat daraufhin in zweiter Instanz das Urteil gegen den

früheren Bürgermeister im nordhessischen Neukirchen mit Entscheidung vom 23.02.2023 bestätigt und die Strafe nochmal erhöht. Der damalige Bürgermeister sei nach Ansicht des Richters im Rahmen der Sicherungspflicht dafür verantwortlich gewesen, dass in den Liegenschaften seiner Gemeinde keine Unbeteiligten zu Schaden hätten kommen dürfen. Der Bürgermeister sei verantwortlich gewesen, die Kinder vor dem Dorfteich zu schützen, die sich selbst nicht hätten schützen können.

Revisionsentscheidung des OLG

Die Revision des angeklagten ehemaligen Bürgermeisters führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zum Freispruch.

Zwar würden nach Auffassung des OLG gute Argumente dafürsprechen, dem Angeklagten einen Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht vorzuwerfen. Denn bestimmte gefahrbegrenzende Maßnahmen wie die im angefochtenen Urteil erwogene, vor dem Ertrinken warnende Beschilderung mit Piktogrammen wären auch nach Überzeugung des Senats geboten gewesen. Ob darüber hinausgehende andere Sicherungsmaßnahmen wie bspw. eine Ausstiegshilfe bzw. die Einfriedung in dem Unfallabschnitt des Ufers notwendig gewesen wären, könne nach Ansicht des Senats offenbleiben. Der Senat sei aufgrund der fehlerfrei getroffenen tatsächlichen Feststellungen aber zu der Überzeugung gelangt, dass die strafrechtlich sanktionierte Verkehrssicherungspflicht vorliegend nicht so weit gegangen ist, von der Gemeinde entweder das im angefochtenen Urteil diskutierte Ablassen des Teichs bis zu einer für Kinder ungefährlichen Tiefe oder eine übermannshohe Einzäunung zu verlangen. Auch ein mindestens 1,25 Meter hoher Sicherheitszaun, der es ausgeschlossen hätte, dass ihn Kinder ohne Hilfsmittel überwinden, sei aus strafrechtlicher Sicht nicht geboten gewesen.

Das OLG betont, dass die Feststellungen nicht belegen, dass diejenigen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in Betracht zu ziehenden Maßnahmen, hinsichtlich deren Unterlassen dem Angeklagten ein Vorwurf gemacht werden kann, den Tod der Kinder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätten. Denn es würde offenbleiben, ob das, was dem Angeklagten an Pflichtverletzung hätte vorgeworfen werden können, das Restrisiko tatsächlich ausgeschlossen und den Tod der drei Kinder mit

an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit somit verhindert hätte.

Das OLG kommt zum Ergebnis, dass die Kammer des LG eine dem Grunde nach bestehende Verkehrssicherungspflicht überzeugend bejaht habe. Es könne zutreffend auf den allgemeinen Grundsatz abgestellt werden, dass derjenige, der eine gefährliche Einrichtung unterhält, verpflichtet ist, schützende Vorkehrungen zu treffen. Die entsprechende Pflicht würde sich auch nach Ansicht des OLG aber auf das Ergreifen solcher Maßnahmen beschränken, die nach den Gesamtumständen zumutbar sind und die ein verständiger und umsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. In welchem Umfang die Erfolgsabwendungspflicht bestehen würde, bestimme sich nach dem Grad der Gefahr. Die Anforderungen an den für die Gefahrenquelle Zuständigen seien umso höher, je größer bei erkennbarer Gefährlichkeit einer Handlung die Schadenswahrscheinlichkeit und Schadensintensität seien. Zutreffend sei andererseits aber, dass der Umfang der Verkehrssicherungspflicht begrenzt werden würde durch das sogenannte „allgemeine Lebensrisiko“, „vor dem auch der Inhaber einer grundsätzlich gefährlichen Anlage Dritte nicht mehr schützen kann. Dies bedeutet, dass nicht jeder abstrakten Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden muss, es vielmehr nur solcher Sicherungsmaßnahmen bedarf, die ein verständiger und umsichtiger in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zumutbar sind.“

Bei der Anwendung der dargelegten allgemeinen Grundsätze auf den vorliegenden Fall gelte Folgendes: Die Kammer habe zutreffend den Umstand, dass die Gemeinde für bauliche Veränderungen des Westufers verantwortlich war, in die Abwägung einbezogen. Dass das Westufer deshalb besonders gefährlich gewesen sei, weil die Gefahr bestanden habe, dass Kinder auf dem Steg spielen oder spielende Kinder am Westufer auf der abschüssigen Betoneinfriedung oberhalb der Wasserlinie rutschen oder stolpern und ins Wasser fallen könnten, vor allem aber deshalb, weil es (wegen der glitschigen weiter im Winkel von 45 Grad abfallenden Schräge hin zu mannshoher Wassertiefe) aufgrund der baulichen Veränderungen extrem schwer gewesen sei, dann, wenn man am Rand versehentlich ins Wasser gefallen war, sich selbst (ent-

weder am Steg oder am Ufer) zu befreien und wieder aus dem Wasser heraus zu gelangen und dass selbst sie begleitende Dritte, jedenfalls andere Kinder, aber – wie das Urteil revisionsfehlerfrei darlegt – unter Umständen wegen des schwierigen Untergrundes und der Randbefestigung sogar Erwachsene, keine einfache Hilfe leisten hätten leisten können, habe zudem bei der Abwägung, ob eine Verkehrssicherungspflicht zu bejahen ist, weiteres großes Gewicht.

Es würde zumindest viel dafürsprechen, dass die Gemeinde und damit den Feststellungen der Kammer zufolge der Angeklagte verpflichtet gewesen wären, Maßnahmen zur Verminderung der am Westufer des Teichs bestehenden Leibes- und Lebensgefahr für Nichtschwimmer, insbesondere für Kinder, zu treffen. Die dafürsprechenden Erwägungen habe die Kammer unter besonderer Berücksichtigung der baulichen Situation am Westufer des Teichs zutreffend dargelegt. Das für des Schwimmens nicht mächtige Kinder bestehende Risiko sei groß gewesen und durch der Gemeinde zuzurechnende bauliche Maßnahmen erheblich erhöht und in der konkreten Dimension nicht leichterkennbar gewesen.

Auf der Basis dieser strafrechtlichen Bewertung der vom erkennenden Gericht festgestellten Tatsachen fehle es aber an tatsächlichen Feststellungen der Kammer, die den Schluss rechtfertigen, dass die strafrechtlich zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht gebotenen Maßnahmen den Tod der Kinder tatsächlich verhindert hätten. Der von der Rechtsprechung ausdrücklich abgelehnten „Risikoerhöhungstheorie“ kann auch nach Auffassung des Senats de lege lata insbesondere mit Blick auf den Wortlaut des Gesetzes, hier §§ 222 StGB („wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht“), nicht gefolgt werden. Wer es für rechtspolitisch sachgerecht halten würde, zum Schutz von Leib und Leben jedenfalls in eklatanten Fällen auch gravierende Risikoerhöhungen zu bestrafen, möge an den Gesetzgeber appellieren. Eine allgemeine Vorschrift, nach der im Fall des Todes Eintritts auch derjenige bestraft werde, der durch Fahrlässigkeit das Risiko, das sich im Tod realisiert habe, gravierend erhöht hat, existiere de lege lata nicht. Daher sei daran festzuhalten, dass „Kausalität“ bzw. „Zurechnung“ die volle positive Überzeugung eines hypothetischen Ursachenzusammenhangs, also die positive Überzeugung, dass die pflichtgemäße Handlung den Taterfolg verhindert hätte, verlange. Die nur schein-

bar praxisgerechte Argumentation des angefochtenen Urteils (Die „bloß abstrakte Möglichkeit, dass die Kinder weitere Sicherungsmaßnahmen wie beispielsweise einen Zaun oder Schilder ignoriert oder überwunden haben könnten, ist ohne weitere Anhaltspunkte nicht ausreichend, um den Ursächlichkeitszusammenhang infrage zu stellen.“) erweist sich deshalb als rechtlich unzutreffend.

Anmerkung des DStGB

Das Oberlandesgericht weist richtigerweise darauf hin, dass es trotz möglicher Sicherungspflichten immer ein gewisses Restrisiko für Gewässer bzw. andere Gefahrenquellen gibt. Die Hinweise zum festgestellten Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflichten zeigen jedoch auch auf, dass grundsätzlich alle zumutbaren, risikoreduzierenden Maßnahmen getroffen werden müssen, die dazu führen, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Schäden für Leib und Leben von Menschen verhindert werden können. Insofern gilt es für die konkrete Situation gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, die diese Gefahr ausschließen. Wichtig ist zudem, dass für die zivilrechtlichen Maßstäbe hinsichtlich der Fahrlässigkeit andere Maßstäbe gelten als im Strafrecht. Daher sollte mit der Haftpflichtversicherung der Kommune eine Rücksprache erfolgen und eventuelle Maßnahmen dokumentiert werden.

3. OVG Magdeburg zur Entfernung einer öffentlichen Abwasserleitung von einem Privatgrundstück

Das Obergericht (OVG) Magdeburg hat sich in einem Beschluss vom 12.01.2024 (Az.: 4 L 204/22) mit der Frage der Entfernung einer öffentlichen Abwasserleitung von einem Privatgrundstück befasst. Der öffentlich-rechtliche Folgenbeseitigungsanspruch, auf den die Entfernung hier zu stützen sei, bestehe auch dann, wenn der Wert der in Anspruch genommenen Flächen weitaus geringer ist als die durch die Folgenbeseitigung entstehenden Kosten. Die Revision wurde nicht zugelassen.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt sind die Kläger Eigentümer eines Grundstücks, unter welchem eine Abwasserleitung verläuft. 2012 wurde die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Beklagten übertragen. In diesem Kontext wurde ein sog. Beitrittsvertrag geschlossen, in welchem dem Beklagten u.a. das Eigentum an der gegenständlichen Abwasseranla-

ge übertragen wurde. Die Leitungsführung wurde nicht grundbuchrechtlich gesichert. Nach dem Erwerb des Grundstücks im Jahr 2017 stellten die Kläger die Existenz der Abwasserleitung fest. In der Absicht, das Grundstück zu bebauen, forderten die Kläger den Beklagten auf, die Abwasserleitung zu entfernen.

Sachverständigengutachten stellten fest, dass die Herstellung einer neuen Abwasserleitung im Straßengrund Bruttokosten von 66.000 Euro in einer ersten Variante oder 82.000 Euro in einer zweiten Variante verursache.

Nach Auffassung des Gerichts haben die Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch auf Beseitigung der Abwasserleitung auf der Grundlage des gewohnheitsrechtlich anerkannten öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruches. Der beklagte Abwasserentsorger habe es versäumt, im Zusammenhang mit dem Erwerb der gegenständlichen Abwasserleitung entsprechende Leitungsrechte zu sichern. Dies wirke sich nach der Bewertung durch das OVG in zweierlei Hinsicht zu seinen Lasten aus. Zum einen entfalle bei willkürlichem Handeln, als welches das OVG es einstuft, die Duldungspflicht des Grundstückseigentümers mit der Folge, dass auf Tatbestandsseite ein andauernder rechtswidriger Zustand anzunehmen war.

Zum anderen führe die ausgebliebene Leitungssicherung bei der Frage der (Un-)Zumutbarkeit der Folgenbeseitigung dazu, dass der Beklagte durch sein vom OVG als fahrlässig bewertetes Verhalten den entscheidenden Verantwortungsanteil am Eintritt des rechtswidrigen Zustandes trage, mit der Folge, dass die Entfernung der Abwasserleitung sich im Ergebnis nicht als (wirtschaftlich) unzumutbar darstelle.

Das Eigentumsrecht am Grundstück erstreckte sich im Zeitpunkt der Errichtung der Abwasserleitung durch die Gemeinde zunächst gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 BGB auch auf die Abwasserleitung als wesentlicher Bestandteil des Grundstückes. Allerdings habe die Eigentumsübertragung der gegenständlichen Abwasserleitung an den Beklagten zu einer rechtlichen Verselbständigung des Eigentums an derselben geführt. Die sachenrechtliche Umwandlung von einem ehemals wesentlichen Bestandteil zu einer selbständigen Sache sei bei Versorgungsleitungen durch eine Übereignung entsprechend § 929 Satz 2 BGB möglich. Die dafür notwendige dingliche Einigung zwischen der Gemeinde und dem Beklagten liege in Gestalt der konkreten Rege-

lungen des Beitrittsvertrages vor. Die Kläger seien auch nicht zur Duldung der fremden Abwasserleitung und ihrer Nutzung durch den Beklagten verpflichtet. Weder seien dingliche Leitungsrechte im Grundbuch eingetragen noch bestehe eine schuldrechtliche Vereinbarung über Duldungspflichten der Kläger. Auch eine gesetzliche Duldungspflicht könne hier nicht angenommen werden, weil ein Fall des § 918 Abs. 1 BGB gegeben sei. Nach dieser Vorschrift trete die Verpflichtung zur Duldung des Notweges nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstückes mit dem öffentlichen Weg durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben werde. Willkürlich handele, wer sich bei Vornahme oder Duldung von Maßnahmen einen vorhandenen Weg abschneide, ohne sich eine andere entsprechende Verbindung zu verschaffen, wobei die Handlungen auch den Nachfolgern im Eigentum schaden. Der Beklagte habe sich im Zuge der Übertragung des

Eigentums an den Abwasseranlagen mit dem Beitrittsvertrag nicht zugleich ein Wegerecht über die Grundstücke der Gemeinde auch für den Fall vorsehen und dinglich sichern lassen, dass die Grundstücke veräußert werden. Mit dieser Vertragsgestaltung ohne Vorkehrungen für den Veräußerungsfall habe der Beklagte jedoch im o.g. Sinne willkürlich eine Sicherung des Leitungsrechtes unterlassen und sich dieser Möglichkeit mit der späteren Veräußerung auch tatsächlich begeben.

Die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes sei hier für den Beklagten im Ergebnis auch nicht wirtschaftlich unzumutbar. Aus dem Verhältnis zwischen einem klägerseits bezifferten, unbestrittenen Wertverlust von 50.000 Euro einerseits und einem nach dem Sachverständigengutachten zur Verlegung der Abwasserleitung erforderlichen Kostenaufwand von über 66.000 Euro bzw. 82.000 Euro andererseits sei nach den Umständen des vorliegenden Einzelfalles kein grobes

Missverhältnis festzustellen, das zur Annahme eines Leistungsverweigerungsrechtes des Beklagten entsprechend § 275 Abs. 2 BGB führt. Vielmehr steht das Verlangen der Kläger nach einem rechtmäßigen Zustand in der Gesamtschau in einem vernünftigen Verhältnis zum damit für den Beklagten verbundenen Aufwand. Nach dem Rechtsgedanken des § 275 Abs. 2 Satz 1 BGB hängt das Leistungsverweigerungsrecht gerade auch davon ab, ob der Schuldner – hier der Beklagte – das Leistungshindernis zu vertreten habe. An dem Eintritt des rechtswidrigen Zustandes komme dem Beklagten ein erheblicher Verantwortungsanteil zu, während die Kläger keine Mitverantwortung entsprechend § 254 BGB treffe. Im Verantwortungsbereich des Beklagten liege es, von der Möglichkeit der Begründung einer Duldungspflicht des jeweiligen Eigentümers der beiden Flurstücke Gebrauch zu machen. Diese Möglichkeit habe er nicht genutzt.

Aus der Rechtsprechung

Urteil des LVerfG SH vom 05.02.2024 – LVerfG 4/23
Verfassungsmäßigkeit der Anhebung der Fraktionsmindestgrößen und Änderungen bei Bürgerbeteiligung durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. März 2023

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. März 2023, Art. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Art. 2 Nr. 1 und Nr. 2
GG Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 1, 2 und 3, 21 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 und 2, 38 Abs. 1 S. 2
LV SH Art. 2 Abs. 1, 2 und 3, 4 Abs. 1 und 3, 6 Abs. 2, 48, 49, 54 Abs. 1
GO §§ 16g Abs. 2 Nr. 6, 16g Abs. 4, 16g Abs. 5 S. 2, 27a Abs. 2, 28, 32a Abs. 1 S. 2, 46 Abs. 3, S. 1, 133 Abs. 1
KrO §§ 16, 16f Abs. 5 S. 2, 32a Abs. 2, 41 Abs. 3 S. 1,
LVerfGG § 20 Abs. 1 S. 2

Leitsätze

1. Aus dem Demokratieprinzip folgt der Grundsatz der gleichen Mitwirkungs-

befugnis der Mitglieder der jeweiligen kommunalen Vertretungen. Die rechtliche Gleichheit des Vertretungsmandats ist jedoch nicht schrankenlos, sondern kann durch andere Rechtsgüter von Verfassungsrang – etwa die Funktionsfähigkeit der Vertretungen – begrenzt werden.

2. Wenn und soweit aus der Arbeit der Fraktionen ihren Mitgliedern Vorteile erwachsen, die sie nicht nur für die Mitwirkung in der Fraktion, sondern auch für ihre eigene politische Arbeit nutzen können, ist dies im Hinblick auf die fraktionslosen Vertretungsmitglieder auszugleichen.

3. Der Gesetzgeber schuldet grundsätzlich keine Begründung und keinen Nachweis eines Regelungsbedürfnisses, sondern ein verfassungsmäßiges Gesetz. Greift das Gesetz in verfassungsrechtliche Rechtspositionen ein, genügt es regelmäßig, dass es objektiv durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist.

4. Dem Grundgesetz und der Landesverfassung lassen sich keine Vorgaben dahingehend entnehmen, dass auf kommunaler Ebene Bürgerbegehren

oder Bürgerentscheide stattfinden müssen. Es besteht deshalb kein Anspruch auf die Einführung oder Beibehaltung direktdemokratischer Elemente auf kommunaler Ebene. Entscheidet sich der Gesetzgeber für ihre Einführung, hat er bei der Ausgestaltung einen großen Spielraum.

Aus den Gründen:

A.

Die Normenkontrollanträge sind darauf gerichtet, Art. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Art. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. März 2023 (GVObI. S. 170) für verfassungswidrig und nichtig zu erklären. Durch Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes wurden die in der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung <GO>, GVObI. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVObI. S. 514), bzw. der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung <KrO>, GVObI. 2003, S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2023 (GVObI. S. 308), enthaltenen Regelungen über Bürgerentscheide und Bürgerbegehren modifiziert. Durch Art. 1 Nr. 2 und Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes wurden die in der Gemeindeordnung vorgegebenen Mindestzahlen der Mitglieder einer Fraktion in Gemeindevertretungen mit 31

oder mehr Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und in den Kreistagen jeweils von zwei auf drei angehoben.

I.
(...)

II.

Die Antragstellerinnen beantragen,
(1.) zu erklären, dass Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (GVOBl. Schl.-H 2023; Ausgabe 6. April 2023, S. 170) gegen die Landesverfassung verstößt und nichtig ist (Anhebung der Mindestfraktionsgröße in Gemeinden),

(2.) zu erklären, dass Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (GVOBl. Schl.-H 2023; Ausgabe 6. April 2023, S. 170) gegen die Landesverfassung verstößt und nichtig ist (Anhebung der Mindestfraktionsgröße in Kreisen),

(3.) zu erklären, dass Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (GVOBl. Schl.-H 2023; Ausgabe 6. April 2023, S. 170) gegen die Landesverfassung verstößt und nichtig ist (erschwerter Bürgerbegehren und -entscheide in Gemeinden),

(4.) zu erklären, dass Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (GVOBl. Schl.-H 2023; Ausgabe 6. April 2023, S. 170) gegen die Landesverfassung verstößt und nichtig ist (erschwerter Bürgerbegehren und -entscheide in Kreisen), soweit damit Regelungen der Fraktionsstärke und Regelungen der Bürgerbeteiligung betroffen sind.

2. Hinsichtlich der Anhebung der Fraktionsmindestgrößen sind die Antragstellerinnen der Auffassung, dass die Neuregelung gegen die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 54 LV in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 GG, das Demokratieprinzip gemäß Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 GG sowie den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien verstoße. Ferner werde der in der Landesverfassung verbürgte Minderheitenschutz nach Art. 6 Abs. 2 LV verletzt, ebenso die durch Art. 3 LV in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG verbürgte Garantie effektiven Rechtsschutzes.
(...)

3. Hinsichtlich der Modifikationen der Vorschriften über Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind die Antragstellerinnen

der Auffassung, dass die Beschränkung der Zulässigkeit von Bürgerentscheiden über Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung durch die Hinzufügung von § 16f Abs. 3 Sätze 2 und 3 GO (Art. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Änderungsgesetzes) das Rechtsstaatsprinzip in Gestalt der Normenklarheit aus Art. 3 LV in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 3 GG verletze. Danach dürften Gesetze „nicht ‚in sich widerspruchsvoll sein‘“. Dem werde die angegriffene Bestimmung insoweit nicht gerecht.
(...)

4. Der Landtag und die Landesregierung sind dem Verfahren beigetreten. Sie sind der Auffassung, dass die Normenkontrollanträge unbegründet sind.
(...)

5. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag, der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

a) Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat mitgeteilt, dass er sich im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens dafür eingesetzt habe, dass der Gesetzgeber die Regelung der Fraktionsmindestgröße selbst treffe und dies nicht der Regelung durch die kommunalen Vertretungen überlasse. Eine Regelung durch die Kommunen selbst hätte letztlich bedeutet, dass eine bestimmte Mehrheit in der Gemeindevertretung die politischen Handlungsmöglichkeiten einer Minderheit beeinflusse. So werde ein unnötiges Gegeneinander in die Gemeindevertretungen hineingetragen. Es sei zudem wichtig, dass landesweit einheitliche Regelungen gälten.

b) Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber mit der Anhebung der Fraktionsmindestgrößen ein Anliegen aufgegriffen habe, das von ihm schon seit längerem vorgetragen worden sei. Dabei gehe es um eine Stärkung der demokratisch gewählten Kreistage in ihrer Handlungsfähigkeit. Eine starke Zersplitterung der Kreistage durch Bildung zahlreicher sehr kleiner Fraktionen führe im Ergebnis zu einer deutlich erschwerten Mehrheitsfindung und deutlich längeren Sitzungszeiten. Die (Vor-)Abstimmung zwischen sehr zahlreichen, zum Teil sehr kleinen Fraktionen innerhalb und außerhalb der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse erfordere für das kommunalpolitische Ehrenamt in den Kreisen einen zusätzlichen erhöhten Zeitaufwand, der

insbesondere in den Kreisen mit langen An- und Abreisezeiten zu und von den Sitzungen eine Vereinbarkeit des Ehrenamtes mit beruflichen, familiären oder sonstigen sorgenden Verpflichtungen oder Freizeitaktivitäten erheblich erschwere und die Übernahme entsprechender ehrenamtlicher Aufgaben zunehmend unattraktiv erscheinen lasse. Die Bildung von Kleinstfraktionen werde außerdem zum Teil gezielt genutzt, „im Interesse einer Destabilisierung der ehrenamtlich-demokratischen Strukturen die kommunalpolitische Arbeit zu sprengen“. Die moderate Anhebung der Fraktionsmindestgröße erscheine deshalb geeignet, erforderlich und angemessen. Auch die Änderungen bei Bürgerbegehren und -entscheid stellten einen guten Kompromiss dar. Sie brächten das Verhältnis zwischen den Elementen direkter und repräsentativer Demokratie in einen angemessenen Ausgleich.

B.

Die Anträge sind teilweise unzulässig (hierzu I.). Soweit sie zulässig sind, sind sie unbegründet (hierzu II.).

I.

Die Anträge sind unzulässig, soweit sie gegen Art. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Buchstabe f sowie gegen Art. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Buchstabe e des Änderungsgesetzes gerichtet sind. Dem gesetzlichen Begründungserfordernis ist insoweit nicht genügt. Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes (LverfGG) sind verfahrenseinleitende Anträge zu begründen und sind die erforderlichen Beweismittel anzugeben. In dieser Begründung ist substantiiert darzutun, aus welchen rechtlichen Erwägungen die angegriffene Norm mit einer Norm der Landesverfassung für unvereinbar gehalten wird (vgl. für Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zum gleichlautenden § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG BVerfG, Urteil vom 24. November 2010 - 1 BvF 2/05 -, BVerfGE 128, 1, juris Rn. 116 m. w. N.; ebenso VerfGH Sachsen, Beschluss vom 24. März 2021 - Vf. 121-II-20 -, juris Rn. 24; VerfGH Thüringen, Beschluss vom 4. Februar 2022 - 5/22 -, juris Rn. 80 f.). Hierbei ist ein Mindestmaß an Ausführungen zu den verfassungsrechtlichen Maßstäben sowie zur Frage, warum die angegriffenen Regelungen mit diesen nicht im Einklang stehen, erforderlich. (vgl. StGH Hessen, Beschluss vom 26. April 2023 - PSt. 2895 -, juris Rn. 58 m. w. N. aus der Rechtsprechung anderer Landesverfassungsgerichte). Pauschale, vage und

nicht konkretisierte Erwägungen genügen dem Begründungserfordernis jeweils nicht (vgl. Rozek, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Stand Januar 2022, § 76 Rn. 61). Entgegen dieser Vorgaben haben die Antragstellerinnen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit von Art. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Buchstabe f sowie Art. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Buchstabe e des Änderungsgesetzes nichts ausgeführt. Der in der mündlichen Verhandlung ergänzte Zusatz zu ihren Anträgen „soweit damit Regelungen der Fraktionsstärke und Regelungen der Bürgerbeteiligung betroffen sind“ nimmt diese Regelungen nicht vom Verfahrensgegenstand aus.

II.

Die im Übrigen zulässigen Anträge sind nicht begründet. Sowohl die Anhebung der Fraktionsmindestgrößen (hierzu 1.) als auch die Änderungen der Vorschriften über Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (hierzu 2.) sind mit der Landesverfassung vereinbar.

1. Die Anhebung der Fraktionsmindestgrößen verstößt weder gegen das Demo-

kratieprinzip (Art. 2 LV) und den daraus folgenden Grundsatz der gleichen Mitwirkungsbefugnis der kommunalen Vertreterinnen und Vertreter in den jeweiligen Vertretungen (hierzu a) noch gegen die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 54 Abs. 1 LV, hierzu b). Auch Wahlrechtsgrundsätze (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 4 Abs. 1 LV, hierzu c) werden dadurch ebenso wenig verletzt wie der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien (hierzu d). Eine Verletzung der Grundrechte der Vertretungsmitglieder durch die Anhebung der Fraktionsmindestgrößen kommt von vornherein nicht in Betracht (hierzu e).

a) Aus dem in der Landesverfassung niedergelegten Demokratieprinzip folgt der Grundsatz der gleichen Mitwirkungsbefugnis der kommunalen Vertreterinnen und Vertreter in den jeweiligen Vertretungen (hierzu aa>). Mit diesem ist die Anhebung der Fraktionsmindestgrößen vereinbar (hierzu bb>).

aa) Einen Grundsatz der gleichen Mitwirkungsbefugnis hat das Landesverfas-

sungsgericht bereits für die Abgeordneten des Landtags aus dem Demokratieprinzip abgeleitet (vgl. Urteil vom 25. März 2022 - LVerfG 4/21 -, LVerfGE 33, 571 = JuS 2022, 562, juris Rn. 72). Für die Mitglieder der kommunalen Vertretungen kann nichts anderes gelten. Nach Art. 2 Abs. 1 LV geht alle Staatsgewalt vom Volk aus. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 LV legt fest, dass es durch seine gewählten Vertretungen im Lande, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie durch Abstimmungen handelt. Diese Bestimmungen verleihen dem Demokratieprinzip als einer der Grundentscheidungen der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Ausdruck (vgl. Urteil vom 25. März 2022 - LVerfG 4/21 -, LVerfGE 33, 571 = JuS 2022, 562, juris Rn. 68 ff.). Während Art. 2 Abs. 1 LV das Erfordernis demokratischer Legitimation aller Staatsgewalt umschreibt, ordnet Art. 2 Abs. 2 LV an, wie diese demokratische Legitimation zu vermitteln ist (vgl. Becker, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 2 Rn. 6). Die „gewählten Vertretungen“ in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Sinne von Art. 2

Neues Wärmenetz aus der Wärmebox

Für die Wärmewende vor Ort



Ist in Ihrer
Gemeinde ein Wärme-
netz wirtschaftlich?

Das prüfen wir gerne für Ihre
kommunale Wärmewende:
waermeplanung@hansewerk-natur.com

Unsere Wärmebox versorgt
Haushalte und Unternehmen
mit grüner Wärme – und bei
Bedarf auch mit Kälte.

Je nach Außentemperatur und
Standort nutzt die Wärmebox
die Wärme aus der Luft, aus der
Erde oder anderen Quellen.



Mehr Energie. Weniger CO₂

Abs. 2 Satz 2 LV sind demnach auf kommunaler Ebene – wie der Landtag auf Landesebene – die unmittelbaren Repräsentationsorgane des Volkes. Sie erfüllen ihre Repräsentationsfunktion grundsätzlich in ihrer Gesamtheit, durch die Mitwirkung aller ihrer Mitglieder, also nicht durch einzelne Mitglieder, durch eine Gruppe von Mitgliedern oder durch die Mehrheit in der jeweiligen Vertretung. Die Wahrnehmung der Repräsentationsfunktion durch die kommunalen Vertretungen als Ganze setzt entsprechende Mitwirkungsbefugnisse aller ihrer Mitglieder voraus. Diese verfügen damit grundsätzlich über die gleichen Rechte und Pflichten (vgl. Urteil vom 25. März 2022 - LVerfG 4/21 -, LVerfGE 33, 571 = JuS 2022, 562, juris Rn. 72 <zu den Abgeordneten des Landtags>). Die rechtliche Gleichheit des Vertretungsmandats ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet, sondern kann durch andere Rechtsgüter von Verfassungsrang begrenzt werden (vgl. Urteil vom 25. März 2022 - LVerfG 4/21 -, LVerfGE 33, 571 = JuS 2022, 562, juris Rn. 89 <zu den Abgeordneten des Landtags>).

bb) Davon ausgehend ist die Festlegung einer Fraktionsmindestgröße ebenso wie deren Anhebung durch das angegriffene Gesetz mit dem Demokratieprinzip vereinbar. Die rechtliche Stellung des einzelnen (fraktionsangehörigen oder fraktionslosen) Vertretungsmitglieds wird dadurch nicht beeinträchtigt (hierzu <1>). Soweit sich daraus faktische Unterschiede für die Betätigung der Vertretungsmitglieder innerhalb der jeweiligen Vertretung ergeben (hierzu <2>), ist dagegen verfassungsrechtlich nichts zu erinnern (hierzu <3>). Den Gesetzgeber trafen auch keine weitergehenden Ermittlungs- oder Begründungspflichten (hierzu <4>).

(1) Durch die Festlegung bzw. die quantitative Anhebung der Fraktionsmindestgröße wird die qualitative Stellung fraktionsloser Vertretungsmitglieder nicht verändert. Eine Anhebung führt nur dazu, dass möglicherweise die Zahl fraktionsloser Vertretungsmitglieder steigt (vgl. Urteil vom 28. Juni 2023 - LVerfG 3/23 -, SchIHA 2023, S. 251 <252 f. >). Diese fraktionslosen Mitglieder stehen statusrechtlich nicht den Fraktionen, sondern den übrigen, einer Fraktion angehörenden Abgeordneten gleich. Sie können nicht verlangen, wie eine Fraktion behandelt zu werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 13. Juni 1989 - 2 BvE 1/88 -, BVerfGE 80, 188, juris Rn. 129 m. w. N. <zu den Abgeordneten des Deutschen Bundestages>).

Deshalb (und weil die entsprechenden Vorschriften in Gemeinde- und Kreisordnung schon nicht Antragsgegenstand sind) sind die den Fraktionen durch Gemeinde- und Kreisordnung eingeräumten Rechte nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Eine verfassungsrechtlich geschützte Rechtsposition „faktischer Fraktionen“ – womit die Antragstellerinnen wohl den Zusammenschluss von zwei Vertretungsmitgliedern meinen, die zwar den Willen zur Fraktionsbildung haben, aber nicht die gesetzliche Mitgliederzahl erreichen – ist im Übrigen nicht erkennbar. Das von ihnen ohne genaue Fundstelle als Beleg angeführte Werk von Meyer spricht lediglich an einer Stelle im Hinblick auf die in der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung erwähnten Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat oder einer Bezirksvertretung von „faktischen Kleinstfraktionen“ (Meyer, Recht der Ratsfraktionen, 11. Aufl., Stand Februar 2021, S. 80 = PdK Bund C1).

(2) Die fraktionslosen Vertretungsmitglieder sind durch eine Fraktionsmindestgröße und deren Anhebung in ihrer Rechtsstellung demnach allenfalls reflexhaft betroffen. Dieser reflexhaften tatsächlichen Betroffenheit ist jedoch auf der Ebene der jeweiligen Vertretungen bzw. durch die Verwaltung der jeweiligen Gebietskörperschaft entgegenzuwirken. Wenn und soweit aus der Arbeit der Fraktionen ihren Mitgliedern Vorteile erwachsen, die sie nicht nur für die Mitwirkung in der Fraktion, sondern auch für ihre eigene politische Arbeit nutzen können, ist dies – etwa hinsichtlich des Zugangs zu (politisch aufbereiteten) Informationen – im Hinblick auf die fraktionslosen Vertretungsmitglieder auszugleichen (vgl. BVerfG, Urteil vom 13. Juni 1989 - 2 BvE 1/88 -, juris Rn. 135 <zu den Abgeordneten des Deutschen Bundestages>).

Auch die in § 32a Abs. 4 GO bzw. § 27a Abs. 4 KrO gesetzlich geregelte fakultative Gewährung von Zuschüssen an die Fraktionen darf nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht dazu führen, dass die in diesen Fraktionen zusammengeschlossenen Mandatsträger bei der Wahrnehmung ihres Mandats gegenüber fraktionslosen Mandatsträgern ungleich bevorzugt werden. Wo dies unvermeidliche Folge der Fraktionsbildung ist, bedarf es kompensatorischer – nicht notwendig geldwerter – Maßnahmen zugunsten der Fraktionslosen, um die Gleichheit der Mandatswahrnehmung wiederherzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Juli 2012 - 8 C 22.11 -, juris Rn. 20; OVG Bautzen, Urteil

vom 24. Mai 2019 - 4 C 10/17 -, juris Rn. 26 f.). Ob diese Anforderungen in der jeweiligen Vertretung bzw. Gebietskörperschaft erfüllt werden, ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Streitigkeiten darüber wären vor den Verwaltungsgerichten zu klären.

(3) Die Einräumung von Rechten an Fraktionen, die einzelnen oder auch mehreren fraktionslosen Abgeordneten gemeinsam nicht zustehen, ist jedenfalls eine verfassungsrechtlich zulässige Begrenzung der Gleichheit des Vertretungsmandats. Die Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungen als unmittelbare Repräsentationsorgane des alle Staatsgewalt ausübenden Volkes auf kommunaler Ebene ist ein Rechtsgut von Verfassungsrang (vgl. Urteil vom 25. März 2022 - LVerfG 4/21 -, juris Rn. 89, 92 <zum Landtag>). Diesem Rechtsgut dient die Festlegung einer Fraktionsmindestgröße (hierzu <a>). Gegen deren Anhebung von mindestens zwei Mitgliedern auf mindestens drei Mitglieder bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (hierzu). (...)

(4) Entgegen der Auffassung der Antragstellerinnen trafen den Gesetzgeber auch keine weiteren Aufklärungs- und Begründungspflichten. Eine allgemeine, etwa aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Begründungspflicht für Gesetze besteht nicht (vgl. zusammenfassend StGH Hessen, Urteil vom 12. Februar 2020 – P.St. 2610 -, juris Rn. 62 ff.). Das Landesverfassungsgericht hat derartige Pflichten des Gesetzgebers bislang lediglich im Bereich der Regelung des kommunalen Finanzausgleichs angenommen, weil dort eine verfassungsgerichtliche Überprüfung des vom Gesetzgeber für richtig befundenen Ergebnisses nicht in Betracht kommt und die verfassungsgerichtliche Kontrolle deshalb auf die Wahrung von Verfahrens-, insbesondere Sachverhaltsermittlungs- und Abwägungspflichten beschränkt bleiben muss (Urteil vom 17. Februar 2023 - LVerfG 5/21 -, SchIHA 2023, 104 = GVOBl SH 2023, 185 = Nord-ÖR 2023, 188 = ZKF 2023, 114 = NVwZ 2023, 915, juris Rn. 93). Eine derartige oder sonstige denkbare Sonderkonstellation ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Insbesondere ist die von den Antragstellerinnen angeführte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Sperrklauseln bei Kommunal- und Europawahlen (etwa BVerfG, Urteile vom 13. Februar 2008 - 2 BvK 1/07 -, BVerfGE 120, 82, juris Rn. 112, und vom 26. Februar 2014 - 2 BvE

2/13 u. a. -, BVerfGE 135, 259, juris Rn. 56) nicht einschlägig. Diese ist zu Normen ergangen, die die Wahlgleichheit und die Chancengleichheit der Parteien berühren. Das ist bei einer Anhebung der Fraktionsmindestgrößen jedoch – auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – nicht der Fall (dazu noch unten c und d). Abgesehen von spezifischen Sonderkonstellationen schuldet der Gesetzgeber – bzw. der Verfasser des Gesetzentwurfs – keine Begründung, sondern ein Gesetz. Dieses muss, wenn es in verfassungsrechtliche Rechtspositionen eingreift, objektiv durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein. Ist dies der Fall, verstößt die Regelung auch dann nicht gegen höherrangiges Recht, wenn diese Erwägungen in den Entstehungsmaterialien des Gesetzgebungsverfahrens keinen Niederschlag gefunden haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2023 - 2 C 11.21 -, juris Rn. 28). Der Gesetzgeber ist auch nicht verpflichtet, seine Entscheidungen mit einem Nachweis des tatsächlichen Vorliegens einen objektiven „Zweckverwirklichungsbedürfnisses“ (dies für den Bereich der Grundrechtseingriffe fordernd etwa Lindner, ZG 2020, S. 215 ff.) zu unterlegen. Die Landesverfassung lässt Raum für Verhandlungen und für den politischen Kompromiss. Entscheidend ist, dass im Ergebnis ihre Anforderungen nicht verfehlt werden (vgl. zum Ganzen auch BVerfG, Urteile vom 21. Juli 2015 - 1 BvF 2/13 -, BVerfGE 140, 65, juris Rn. 33, und vom 6. Dezember 2016 - 1 BvR 2821/11 u. a. -, BVerfGE 143, 246, juris Rn. 275; Beschluss vom 12. Mai 2015 - 1 BvR 1501/13 u. a. -, BVerfGE 139, 148, juris Rn. 61). Im Übrigen hat der Gesetzgeber im hier in Rede stehenden Gesetzgebungsverfahren durch die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände sowie weiterer Sachverständiger Maßnahmen zur Sachverhaltsermittlung getroffen. Dass einzelne Gemeindevertretungen oder Kreistage sowie politische Kräfte im Landtag eine abweichende Auffassung vertraten, ist unschädlich. Ein Erfordernis, den Sachverhalt so lange zu ermitteln, bis darüber und über den Umgang mit ihm keine politischen Differenzen mehr bestehen, wie dies die Antragstellerinnen offenbar wünschen, würde den politischen Prozess lähmen und das unter anderem in Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 und Art. 49 Abs. 4 LV abgebildete Mehrheitsprinzip, das zu den fundamentalen Prinzipien der Demokratie gehört (vgl. zu diesem nur BVerfG, Beschluss vom 6. Oktober 1970 - 2 BvR 225/70 -, BVerfGE 29, 154, juris Rn. 33 m. w. N.;

Grzezick, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Stand August 2023, Art. 20 Rn. 42; Sachs, in: ders., Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 20 Rn. 22 m. w. N.), aushöhlen.

b) Die Anhebung der Fraktionsmindestgrößen verstößt auch nicht gegen die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung, wie sie durch Art. 54 Abs. 1 LV geschützt wird (hierzu aa>). Deren Kernbereich wird dadurch nicht berührt (hierzu bb>). An welchem verfassungsrechtlichen Maßstab die gesetzliche Ausgestaltung der Organisation der Kommunen zu messen ist (hierzu cc>), kann dahinstehen, weil die angegriffenen Regelungen selbst einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhielten (hierzu dd>).

aa) Nach Art. 54 Abs. 1 LV sind die Gemeinden berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Schon die Landessatzung vom 13. Dezember 1949 (GVBl. S. 3) enthielt mit Art. 39 Abs. 1 eine wortgleiche Bestimmung. Art. 54 Abs. 1 LV gewährleistet den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung mit der Befugnis zur eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte in allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (sogenannte Allzuständigkeit) sowie die Befugnis zur eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte in diesem Bereich. Die Gewährleistung gilt jedoch nicht uneingeschränkt, sondern steht unter einem Gesetzesvorbehalt, so dass auch Eingriffe des Gesetzgebers jedenfalls in den Randbereich der Selbstverwaltung möglich sind. Gesetzliche Beschränkungen können mit der Selbstverwaltungsgarantie nur dann vereinbar sein, wenn und soweit sie deren Kernbereich unangetastet lassen. Die durch die Selbstverwaltungsgarantie geschützten Hoheitsrechte müssen den Gemeinden und den Gemeindeverbänden im Kern erhalten bleiben (Urteile vom 3. September 2012 - LVerfG 1/12 -, SchlHA 2012, 431 ff. = LVerfGE 23, 361 ff. = NVwZ-RR 2012, 913 ff., juris Rn. 48, und vom 26. Februar 2010 - LVerfG 1/09 -, NordÖR 2010, 155 ff., juris Rn. 80 f.; Beschluss vom 14. September 2020 - LVerfG 3/19 -, SchlHA 2020, 376 = LVerfGE 31, 485 = NordÖR 2020, 553 = NVwZ-RR 2021, 1, juris Rn. 50, 92 f. m. w. N.). Der Kernbereich des Hoheitsrechts ist jedenfalls dann verletzt, wenn es beseitigt wird oder kein hinreichender Spielraum für seine Ausübung mehr übrig-

bleibt, etwa bei einer Regelungsdichte, die die organisatorische Gestaltungsfähigkeit der Kommune ersticken würde, die den Gemeinden insbesondere die Möglichkeit nähme, eigenverantwortlich eine Hauptsatzung zu erlassen (Urteil vom 3. September 2012 - LVerfG 1/12 -, SchlHA 2012, 431 = LVerfGE 23, 361 = NVwZ-RR 2012, 913, juris Rn. 48 m. w. N.; Beschluss vom 14. September 2020 - LVerfG 3/19 -, SchlHA 2020, 376 = LVerfGE 31, 485 = NordÖR 2020, 553 = NVwZ-RR 2021, 1, juris Rn. 50, 93; BVerfG, Beschluss vom 19. November 2002 - 2 BvR 329/97 -, BVerfGE 107, 1, juris Rn. 46).

bb) Der Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung ist durch die Anhebung der Fraktionsmindestgrößen nicht berührt. Die Regelung lässt den Gemeinden und Kreisen einen ausreichenden Spielraum für die Gestaltung ihrer eigenen Organisation. Sie macht ihnen nur eine Vorgabe für die Ausgestaltung eines ihrer (Teil-)Organe, lässt die Befugnis zur organisatorischen Regelung ihrer Angelegenheiten im Übrigen aber unberührt. Die Vorschrift beschränkt sich darauf, den allgemeinen organisatorischen Rahmen der Gemeinden punktuell näher auszuformen. Auch in Verbindung mit den anderen Vorschriften der Gemeindeordnung erstickt die Erhöhung der Fraktionsmindestgröße die organisatorischen Handlungsmöglichkeiten der Kommunen nicht. Sie fügt diesen Vorschriften nur eine weitere hinzu, die sich von sonstigen im deutschen und schleswig-holsteinischen Kommunalrecht bekannten Vorgaben – etwa der Einrichtung und Ausgestaltung von Ausschüssen oder der Regelung des Vorsitzes in der Gemeindevertretung bzw. im Kreistag – nicht grundlegend unterscheidet. Hinzu tritt, dass sie eine bereits bestehende Regelung zur Fraktionsmindestgröße nur quantitativ modifiziert und dass entsprechende Regelungen in den meisten anderen Bundesländern existieren (vgl. die Auflistung bei Lange, Kommunalrecht, 2. Aufl. 2019, S. 307 <dort Fn. 120>). Auch für eine Zergliederung der kommunalen Ausführungsorgane oder die Verunmöglichung des Erlasses einer eigenen Hauptsatzung ist weder aus dem Vorbringen der Antragstellerinnen noch sonst ersichtlich.

cc) Gesetzliche Eingriffe in das Selbstverwaltungsrecht außerhalb des Kernbereichs bedürfen nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts der sachlichen Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Ein Eingriff in die Selbst-

verwaltung muss danach vertretbar sein und einer Güterabwägung standhalten, wobei dem Gesetzgeber eine Einschätzungsprerogative zukommt. Die Beurteilung der tragfähigen Gründe des Gemeinwohls ist dabei umso strenger zu bemessen, je schwerwiegender sich der Eingriff darstellt. Der Gesetzgeber darf nur so weit in das Recht der Gemeinde eingreifen, wie es erforderlich ist, um den Gemeinwohlbelangen gerecht zu werden und diesen zur Durchsetzung zu verhelfen (Beschluss vom 14. September 2020 - LVerfG 3/19 -, LVerfGE 31, 485 = NordÖR 2020, 553 = NVwZ-RR 2021, 1, juris Rn. 95 m. w. N. aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Soweit durch gesetzgeberische Maßnahmen die kommunale Organisationshoheit berührt wird, geht das Bundesverfassungsgericht allerdings von einem weniger strengen Prüfungsmaßstab aus. Danach ist die Organisationshoheit von vornherein nur relativ gewährleistet. Sie könne nicht nur aus Gründen, die außerhalb ihrer selbst lägen, zurückgenommen werden, sie werde auch als Prinzip selbst durch staatliche Regelungen inhaltlich ausgeformt und mit Grenzen versehen. Organisationsvorgaben könnten etwa auch mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung oder dem Wunsch nach Übersichtlichkeit begründet werden. Durch die Möglichkeit organisatorischer Rahmenseetzungen solle der Gesetzgeber auf eine effektive Aufgabenerledigung durch die Gemeinden hinwirken können. Für keinen Aufgabenbereich dürfe jedoch ausgeschlossen werden, dass die Gemeinden zumindest im Bereich der inneren Organisation auch selbst noch auf die besonderen Anforderungen vor Ort durch eigene organisatorische Maßnahmen reagieren könnten. Bei solchen organisatorischen Regelungen dürfe der Gesetzgeber freilich typisieren. Er brauche nicht jeder einzelnen Gemeinde und grundsätzlich auch nicht jeder insgesamt gesehen unbedeutenden Gruppe von Gemeinden Rechnung zu tragen. Dies folge schon aus dem notwendig generellen Charakter seiner Regelung. Belasse der Gesetzgeber den Gemeinden bei der Ausgestaltung ihrer Organisation in dieser Weise für ihre verschiedenen Aufgabenbereiche Raum zu selbstverantwortlichen Maßnahmen, finde eine Kontrolle dahin, ob die von ihm getroffenen Organisationsentscheidungen auf hinreichend gewichtigen Zielsetzungen beruhten, nicht statt. An sonstigen verfassungsrechtlichen Anforderungen wie insbesondere dem Demokratieprinzip

sei die Ausgestaltung der organisatorischen Vorgaben im Rahmen des Art. 28 Abs. 2 GG nur insoweit zu prüfen, als diese ihrem Gehalt nach das verfassungsrechtliche Bild der Selbstverwaltung mitzubestimmen geeignet seien (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 1994 - 2 BvR 445/91 -, BVerfGE 91, 228, juris Rn. 31 ff.; s. a. LVerfG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20. Januar 2011 - LVG 22/10 -, juris Rn. 54 f., 57; VerfG Brandenburg, Urteil vom 20. Januar 2000 - 53/98 u. a. -, juris Rn. 99 f.; Beschlüsse vom 16. Mai 2002 - 40/01 -, juris Rn. 12, und vom 18. November 2004 - 194/03 -, juris Rn. 24 f.; VerfGH Sachsen, Urteil vom 20. Mai 2005 - Vf. 34-VIII-04 -, juris Rn. 122 ff.; offengelassen von VerfG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 26. November 2009 - 9/08 -, juris Rn. 81 f., weil die Maßnahme jedenfalls nicht unverhältnismäßig war).

dd) Ob dieser weniger intensive Prüfungsmaßstab für Beeinträchtigungen der kommunalen Organisationshoheit auch im schleswig-holsteinischen Verfassungsraum Geltung beansprucht, kann jedoch vorliegend dahinstehen. Wie sich aus den Ausführungen unter a) bb) ergibt, dient die landesweite Anhebung der Fraktionsmindestgrößen durch Gesetz der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungen und damit der Sicherstellung ihres demokratisch-repräsentativen Handlungsauftrags, während die Einschränkung der kommunalen Handlungsmöglichkeiten nur von geringer Bedeutung ist. Eine mögliche Beeinträchtigung der kommunalen Organisationshoheit hielte damit – insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Einschätzungsprerogative – einer Güterabwägung auf Grundlage eines strengeren allgemeinen Prüfungsmaßstabs stand.

c) Eine Verletzung von Wahlrechtsgrundsätzen durch die Festlegung der Fraktionsmindestgröße kommt entgegen der Auffassung der Antragstellerinnen von vornherein nicht in Betracht. Die Festlegung einer Fraktionsmindestgröße betrifft nur die gesetzliche Ausgestaltung des bereits erreichten Mandatsstatus (vgl. VerfG Brandenburg, Beschlüsse vom 16. Oktober 2008 - 46/08 -, juris Rn. 25, und vom 20. November 2008 - 52/08 -, juris Rn. 3). Sie bezieht sich auf die institutionelle Staatlichkeit und damit nicht auf die politische Willensbildung des Volkes (LVerfG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 16. Dezember 2004 - 5/04 -, juris Rn. 30). Die Geltung der durch Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 4 Abs. 1 LV vorgegebenen

Wahlrechtsgrundsätze ist grundsätzlich auf die Wahl und den Wahlvorgang beschränkt. Insbesondere der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit betrifft weder die Stellung der kommunalen Vertreterinnen und Vertreter in den Vertretungen noch den Status von Gruppen von Vertreterinnen und Vertretern derselben Partei oder Liste. Die Festsetzung von Fraktionsmindestgrößen ist deshalb nicht am Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit, sondern am Grundsatz der gleichen Mitwirkungsbefugnis der kommunalen Vertreterinnen und Vertreter zu messen (dazu oben a) (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Juli 1991 - 2 BvE 1/91 -, BVerfGE 84, 304, juris Rn. 105 f.; Beschluss vom 17. September 1997 - 2 BvE 4/95 -, BVerfGE 96, 264, juris Rn. 64 <jeweils ausdrücklich zur Fraktionsmindestgröße im Deutschen Bundestag>; BVerwG, Urteil vom 5. Juli 2012 - 8 C 22.11 -, juris Rn. 18; a. A. möglicherweise Schmidt-Jortzig, Landtags- Umdruck 20/578, S. 3 und Niederschrift Innen- und Rechtsausschuss, 20. Wahlperiode – 18. Sitzung am 1. März 2023, S. 19 f.).

Die Fraktionsmindestgrößen und ihre Anhebung berühren auch in Verbindung mit der – ohnehin nur wenn die jeweilige Hauptsatzung dies bestimmt – nach § 46 Abs. 3 Satz 1 GO und § 41 Abs. 3 Satz 1 KrO bestehenden Möglichkeit, neben den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern auch andere Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern von Ausschüssen wählen zu können, die Wahlrechtsgrundsätze nicht. Die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern erhöht die Zahl der Ausschusssitze nicht, auf die eine Fraktion im Rahmen der Verhältniswahl Anspruch hat, sodass sie nicht zu einer überproportionalen Repräsentanz der sie vorschlagenden Fraktionen führt. Hat eine Fraktion aufgrund ihrer geringen Größe keinen Anspruch auf einen Ausschusssitz, kann sie auch kein bürgerliches Mitglied zur Wahl vorschlagen. Auch die in § 27a Abs. 2 GO und § 32a Abs. 2 KrO vorgesehene Möglichkeit, den bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse ein Stimmrecht in Sitzungen der sie entsendenden Fraktion einzuräumen, erhöht das Gewicht dieser Fraktion oder der ihnen angehörenden Vertretungsmitglieder bei der Entscheidungsfindung der jeweiligen Kommunalvertretung und ihrer Ausschüsse nicht.

d) Die Anhebung der Fraktionsmindestgrößen verletzt nicht den vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG abgeleiteten Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien. Dieser ist zwar Bestandteil der Landesverfassung (Beschlüs-

se vom 15. März 2017 - LVerfG 2/17 -, LVerfGE 28, 458 ff. = SchlHA 2017, 135 ff., juris Rn. 29 und - LVerfG 3/17 -, Rn. 5 und vom 8. Juni 2018 - LVerfG 5/17 -, LVerfGE 29, 231 ff. = SchlHA 2018, 254 ff. = Nord-ÖR 2018, 372 ff. = NVwZ-RR 2018, 673 f., juris Rn. 16 und - LVerfG 6/17 -, juris Rn. 16; BVerfG, Urteile vom 5. April 1952 - 2 BvH 1/52 -, BVerfGE 1, 208, juris Rn. 64, und vom 13. Februar 2008 - 2 BvK 1/07 -, BVerfGE 120, 82, juris Rn. 103 m. w. N. <jeweils als schleswig-holsteinisches Landesverfassungsgericht>). Er beeinflusst jedoch nicht den Status der Vertreterinnen und Vertreter in den kommunalen Vertretungen. Die Bildung von Fraktionen beruht auf der in Ausübung ihres (freien) Mandats getroffenen Entscheidung dieser Vertreterinnen und Vertreter (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Juli 1991 - 2 BvE 1/91 -, BVerfGE 84, 304, juris Rn. 105 m. w. N. <zur Fraktionsmindestgröße im Deutschen Bundestag>).

e) Eine Verletzung der Grundrechte der Vertretungsmitglieder durch das Bestehen von Fraktionsmindestgrößen bzw. deren Anhebung kommt von vornherein nicht in Betracht. Als Inhaber eines öffentlichen Amtes können sich die Vertretungsmitglieder zur Verteidigung der aus diesem Amt folgenden Rechtspositionen nicht auf die Grundrechte berufen, sondern nur auf ihre organschaftlichen Mitgliedschaftsrechte. Auch in seinem staatsbürgerlichen Status kann nur betroffen sein, wer sein Recht auf Zugang zum Mandat beeinträchtigt sieht. Geht es hingegen um die Ausgestaltung des bereits erlangten Mandats, ist dieser durch das aktive Wahlrecht und die passive Wählbarkeit gekennzeichnete staatsbürgerliche Status nicht betroffen. Ein Vertretungsmitglied nimmt nicht seine in der Verfassung verbürgten Freiheitsrechte gegenüber dem Staat, sondern organschaftliche Befugnisse in Anspruch, die ihm als Teil eines Gemeindeorgans verliehen sind (vgl. VerfG Brandenburg, Beschlüsse vom 16. Oktober 2008 - 46/08 -, juris Rn. 25, und vom 20. November 2008 - 52/08 -, juris Rn. 3 <jeweils zur Regelung einer Fraktionsmindestgröße>; VerfGH Bayern, Entscheidung vom 14. Februar 2023 - Vf. 10-VIII-22 -, juris Rn. 18; Ehlers, in: Mann/Püttner, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, 3. Aufl. 2007, S. 469). Deshalb ist auch eine Verletzung der Rechtsweggarantie, die die Antragstellerinnen geltend machen, ausgeschlossen. Art. 19 Abs. 4 GG findet auf Gebietskörperschaften und ihre (Teil-) Organe grundsätzlich keine Anwendung. Sie sind lediglich besondere Erscheinungsformen einer einheitlich verstande-

nen Staatsgewalt. Soweit sie eine Verletzung ihnen zugewiesener Rechte geltend machen, handelt es sich um Streitigkeiten über die funktionale Zuständigkeitsordnung, denen es an dem notwendigen Bezug zur individuellen – in der Regel grundrechtlich radizierten – Selbstbestimmung fehlt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. September 2021 - 2 BvR 1144/21 -, juris Rn. 14 ff. m. w. N.).

2. Die angegriffene Änderung der Gemeindeordnung hinsichtlich des Ausschlusses von Bürgerentscheiden über den Aufstellungsbeschluss im Rahmen der Bauleitplanung sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung, sofern der jeweilige Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses gefasst wurde (hierzu a), sowie – jeweils in Gemeinde- und Kreisordnung – der Einschränkung der Sperrwirkung eines Bürgerbegehrens (hierzu b) sowie der Erhöhung der Quoren für die Bürgerbegehren (hierzu c) sind mit der Landesverfassung vereinbar. Besondere Begründungspflichten oblagen dem Gesetzgeber beim Erlass dieser Regelungen nicht (hierzu d).

a) Die Regelung in § 16g Abs. 2 Nr. 6 GO, dass ein Bürgerentscheid über den Aufstellungsbeschluss in der Bauleitplanung sowie über dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung nicht stattfindet, sofern der jeweilige Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses gefasst wurde, verstößt nicht gegen den Grundsatz der Normenklarheit (hierzu aa). Sie schränkt auch – anders als die Antragstellerinnen meinen – die durch die Landesverfassung gewährleistete Ausübung der Demokratie durch Wahlen und Abstimmungen nicht ein (hierzu bb). (...)

b) Die Einschränkung der – nach dem Änderungsgesetz nicht mehr erst mit Feststellung der Zulässigkeit, sondern bereits mit dem Eingang des Bürgerbegehrens einsetzenden – Sperrwirkung eines Bürgerbegehrens durch Art. 1 Nummer 1 Buchstabe d des Änderungsgesetzes (§ 16g Abs. 5 Satz 2 GO) bzw. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c des Änderungsgesetzes (§ 16f Abs. 5 Satz 2 KrO), wonach die Sperrwirkung nicht eintritt, wenn das Bürgerbegehren offensichtlich unzulässig oder die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens missbräuchlich ange-

strebt wird, verstößt weder gegen die Wesentlichkeitslehre des Bundesverfassungsgerichts (hierzu aa) noch gegen den allgemeinen Bestimmtheitsgrundsatz oder den Parlamentsvorbehalt (hierzu bb). Auch daraus, dass die Gemeinde insoweit möglicherweise eine rechtliche Bewertung in eigener Sache vornehmen muss, ergibt sich kein verfassungsrechtlicher Einwand (hierzu cc).

(...)

c) Die Anhebung und Angleichung der Quoren für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in § 16g Abs. 4 GO und § 16 KrO (Art. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Art. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Änderungsgesetzes) ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Angesichts des Fehlens unmittelbarer verfassungsrechtlicher Vorgaben für die Ausgestaltung direktdemokratischer Elemente auf kommunaler Ebene ist im Grundsatz davon auszugehen, dass dem Gesetzgeber dabei ein sehr weiter Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zukommt. Das Landesverfassungsgericht hat insbesondere nicht zu prüfen, ob der Gesetzgeber die „bestmögliche“ oder „gerechteste“ Lösung gewählt hat. In Respektierung der politischen Handlungs- und Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers ist auch nicht zu prüfen, ob die Regelung notwendig oder gar unabweisbar ist (ebenso Beschluss vom 27. Januar 2017 - LVerfG 5/15 -, SchlHA 2017, 56 = DVBl 2017, 378, juris Rn. 89 <zur Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs>).

(...)

d) Schließlich liegt auch der von den Antragstellerinnen behauptete Verstoß gegen gesetzgeberische Begründungspflichten nicht vor. Dass solche nur in spezifischen Ausnahmefällen bestehen, wurde bereits oben unter 1. a) bb) (4) dargelegt. Die Antragstellerinnen berufen sich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtfertigung von Sperrklauseln bei Wahlen. Danach darf der Gesetzgeber zur Rechtfertigung des Eingriffs nicht allein auf die Feststellung der rein theoretischen Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Volksvertretung abstellen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2014 - 2 BvE 2/13 u. a. -, BVerfGE 135, 259, juris Rn. 60). Allerdings ist diese Rechtsprechung auf eine Situation bezogen, in der in eine eindeutig garantierte verfassungsrechtliche Rechtsposition (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) eingegriffen wird. Das ist nach den Ausführungen unter 2. a) bb) hier nicht der Fall.

Das KNBV vernetzt und bietet noch mehr Unterstützung

Dank der guten Resonanz konnte das Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe (KNBV) im letzten Jahr personell verstärkt werden. Mit Marret Bähr (M.Sc. Umweltmanagement und Kommunikation, rechts im Bild)

Sie über aktuelle Themen zur Nachhaltigen Beschaffung informiert bleiben.

Die aktuelle Ausgabe widmet sich u.a. dem Ressourcenschutz im Garten- und Landschaftsbau, denn: Bei der Beschaffung von Produkten und der Auftragsvergabe an Dienstleister für den Garten- und Landschaftsbau können entscheidende Wei-



und Anja Jacobsen (Umweltschutztechnikerin) steht Ihnen noch mehr Unterstützung zur Verfügung. Im KNBV werden Fachwissen und praktische Unterstützung für Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber gebündelt und angeboten. Als Plattform dient dabei vor allem die Website: www.knbv.de

Nutzen Sie das kostenlose Angebot:

- Beratung zu nachhaltigen Beschaffungsprozessen, Bewertungskriterien
- Unterstützung und Begleitung bei der Erstellung eines kommunalen Regelwerks zur nachhaltigen Beschaffung
- Vernetzung/Vermittlung von Kontakten und Informationen
- Gestaltung von Vorträgen und Workshops
- Sammlung und Darstellung von Best-Practice-Beispielen u.a.

Dazu das KNBV-Team: „Lassen Sie uns voneinander lernen und partizipieren, schicken Sie gerne Anregungen, Ihre Erfahrungen und Praxisbeispiele“. Der regelmäßig erscheinende KNBV-Newsletter ist ein weiteres Instrument, wie

chen in Richtung Klimaneutralität gestellt werden. Dabei sind öffentliche Einrichtungen und Institutionen wichtige Impulsgeber für nachhaltige Lieferungen und Leistungen. Bei der Anlage und Pflege von Grünflächen hat das eine besondere, weil sehr prägnante sowie repräsentative Wirkung.

Ohne Torf, pestizidfrei, insektenfreundlich und standortgerecht sind Sie bereits auf gutem Weg!

Materialien und Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen sind natürliche Alternativen, die zusätzlich meist wiederverwertbar oder umweltfreundlich zu entsorgen sind. Kreislaufwirtschaft lautet das Schlagwort.

Dazu eine Terminvorschau: Grünflächenmanagement mit nachwachsenden Rohstoffen – unter diesem Titel bietet die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) am 12. Juni ein Online-Seminar an.

Freiflächen und Außenanlagen bieten ein breites Spektrum von Möglichkeiten zum praktischen nachhaltigen Handeln.

Der Wirkungsraum und die Vorbildkraft reichen dabei von der Gestaltung öffentlicher Blumenkübel und -beete, über Ver-

kehrinseln, Straßenbegleitgrün, Parkflächen u.a. bis hin zu komplexen Biodiversitätsstrategien.

Nicht zuletzt spielen auch der Einsatz von emissionsfreien Maschinen, Geräten und fair produzierter Arbeitskleidung eine bedeutende Rolle.

Es gibt bereits gute Ansätze, Programme, und Initiativen. Auf unserer Themenseite: Produkt- und Vergabekategorien auf www.knbv.de, hier haben wir Ihnen weitergehende Informationen zusammengestellt.

Die komplette Ausgabe des Newsletters finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage. Schicken Sie auch gerne eine Anfrage an info@knbv.de, um in den Verteiler aufgenommen zu werden!

Neue Ordenskampagne für das Ehrenamt

Vorschläge zur Ehrung Ehrenamtlicher erwünscht: Das ehrenamtliche Engagement und die Möglichkeit für die Verleihung staatlicher Auszeichnungen des Landes und Bundes sollen mehr in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt werden. Daher hat Ministerpräsident Daniel Günther am Tag des Ehrenamtes im Dezember den Startschuss für die neue Ordenskampagne „DEN (N)ORDEN AM HERZEN“ gegeben.

Mit dieser Kampagne werden Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner dazu aufgerufen, mehr engagierte und verdiente Mitmenschen für Ehrungen vorzuschlagen. Dabei soll insbesondere das Engagement von Frauen mehr in den Fokus gerückt werden, da dieses immer noch viel zu häufig im Verborgenen bleibt. Kommunen können die neue Ordenskampagne unterstützen, indem sie Flyer, Postkarten und Plakate an publikumsstarken Orten aushängen oder posten. Mehr Informationen und die Möglichkeit mit einem dort hinterlegten Formular eine Anregung verdienter Persönlichkeiten an das Ordensreferat der Staatskanzlei zu übermitteln, gibt es unter folgendem Link: www.schleswig-holstein.de/orden

Digitale Modellkommunen für Ankunftsprozesse gesucht

Das Projekt „Rollout Digitale Kommunen – Ankunftsprozesse für eine moderne Einwanderungsgesellschaft gestalten (RO-DiKo)“ begleitet 15 Modellkommunen vom 2. Quartal 2024 bis zum 2. Quartal 2026 darin, bestehende Organisations-

strukturen, Abläufe und Schnittstellen der Ankunftsprozesse für Drittstaatler (z.B. erste Kontaktaufnahme und Registrierung, UMF, Aufenthaltsstatus, etc.) zu erheben und in Zusammenarbeit mit den involvierten Akteuren der Migrations- und Integrationsarbeit zu untersuchen, um diese zu verbessern. Der Anspruch des Projektes ist insgesamt, Vorgehensweisen und Lösungen zur Prozessoptimierung und Digitalisierung kommunaler Ankunftsstrukturen breit in der Bundesrepublik zugänglich zu machen.

Kommunen können sich bis einschließlich 7. März 2024 für eine Teilnahme am Projekt bewerben. Die Bewerbung erfolgt über ein schnell auszufüllendes Online-Formular: <https://survey.lamapoll.de/RoDiKo-Bewerbungsbogen-f-r-Modellkommunen>

Das Projekt wird durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration gefördert. Weitergehenden Fragen und Anliegen können an das Projektteam unter diko@imap-institut.de gerichtet werden.

Studie „Lauter Hass – leiser Rückzug“ zeigt auf, wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht

Hass, Beleidigungen, Bedrohungen und Desinformation im Netz haben ein enormes Ausmaß erreicht. Viele ziehen sich vor diesem Hintergrund zurück und äußern ihre politische Meinung dort seltener. Das gefährdet Meinungsvielfalt und Demokratie – gerade mit Blick auf die Wahlen zum Europäischen Parlament sowie Landtags- und Kommunalwahlen. Zu diesen Ergebnissen kommt die Studie „Lauter Hass – leiser Rückzug“ des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz, die Erfahrungen deutscher Internetnutzer/-innen analysiert und aktuelle Zahlen & Fakten zu Hass im Netz liefert. Die Ergebnisse sind insbesondere mit Blick auf das Engagement der haupt- und ehrenamtlichen Kommunalpolitiker/-innen, die sich aufgrund von Hass und Gewalt im Netz zurückziehen, ihre Ämter aufgeben oder gar nicht erst nicht antreten wollen, mehr als nur besorgniserregend.

Das Internet ist der wichtigste öffentliche Debattenraum unserer Zeit. Doch das digitale Miteinander gerät zunehmend unter Druck. Viele ziehen sich angesichts von Beleidigungen, Mord- oder Vergewaltigungsandrohungen aus dem öffentlichen Diskurs im Netz zurück. Das ist gerade in diesem besonderen Wahljahr besorgniserregend. Vor allem Rechtsextreme mobi-

lisieren massiv in den sozialen Netzwerken und verbreiten Hass und Desinformation.

Zu diesen Ergebnissen kommt die Studie „Lauter Hass – leiser Rückzug“:

Fast jede zweite Person (49 Prozent) wurde schon einmal online beleidigt. Ein Viertel (25 Prozent) der Befragten wurde mit körperlicher Gewalt und 13 Prozent mit sexualisierter Gewalt konfrontiert. Besonders häufig betroffen sind nach eigenen Angaben Personen mit sichtbarem Migrationshintergrund (30 Prozent), junge Frauen (30 Prozent) und Menschen mit homosexueller (28 Prozent) oder bisexueller (36 Prozent) Orientierung. Fast jede zweite junge Frau (42 Prozent) erhielt bereits ungefragt ein Nacktfoto.

Mehr als die Hälfte der Befragten bekennt sich aus Angst im Netz seltener zur eigenen politischen Meinung (57 Prozent), beteiligt sich seltener an Diskussionen (55 Prozent) und formuliert Beiträge bewusst vorsichtiger (53 Prozent). 82 Prozent der Befragten fürchten, dass Hass im Netz die Vielfalt im Internet gefährdet. Mehr als drei Viertel (76 Prozent) sind besorgt, dass durch Hass im Netz auch die Gewalt im Alltag zunimmt. Der Großteil (89 Prozent) stimmt zu, dass Hass im Netz in den letzten Jahren zugenommen hat.

86 Prozent der Befragten finden, dass Social Media Plattformen mehr Verantwortung übernehmen müssen. 79 Prozent stimmen der Aussage zu, dass diese Plattformen auch finanzielle Verantwortung, für die durch Hass im Netz entstehenden gesellschaftlichen Schäden tragen sollten.

Hintergrund zur Studie

Die Studie „Lauter Hass – leiser Rückzug“ wurde 2023 von den zivilgesellschaftlichen Organisationen Das NETTZ, der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, HateAid und den Neuen deutschen Medienmacher/-innen als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz in Auftrag gegeben. Ziel der Erhebung ist es, einen aktuellen Stand zu Hass im Netz für Deutschland abzubilden. Damit liegen erstmals seit der Studie des IDZ 2019 repräsentative empirische Daten in ähnlichem Umfang und Detailgrad vor. Befragt wurden mehr als 3000 Internetnutzer/-innen in Deutschland ab 16 Jahren. Herausgeber/-innen sind: Das NETTZ, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK), HateAid, Neue Deutsche Medienmacher/-innen als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz.

Anmerkung des DStGB

Die Ergebnisse sind aus kommunaler Sicht mehr als nur besorgniserregend. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Engagement von Kommunalpolitiker/-innen in Deutschland – insbesondere mit Blick auf die bevorstehenden Wahlen in acht Flächenländern in diesem Jahr. Diese sind in einem erschreckenden Ausmaß von Hass und Gewalt im Netz betroffen. Dies belegen die aktuellen Ergebnisse des „Kommunalen Monitoring zu Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern“ des Bundeskriminalamtes in Zusammenarbeit mit den drei Kommunalen Spitzenverbänden. Danach hat aktuell mehr als jede dritte Amtsperson, 38 Prozent aller befragten Kommunalpolitiker/-innen, bereits Erfahrungen mit verbalen und digitalen Anfeindungen, Beleidigungen, Bedrohungen und Übergriffen – und dass sogar mehrfach – gemacht. 24 Prozent sind von Hasspostings im Netz betroffen. Die Folgen sind, wie in der aktuellen Studie bestätigt, deutlich spürbar: 64 Prozent der Befragten gaben an, ihr Verhalten aufgrund der Anfeindungen geändert zu haben. 17 Prozent verzichten danach auf die Nutzung sozialer Medien, 24 Prozent äußern sich zu bestimmten seltener.

Diesen Entwicklungen müssen alle mit ganzer Kraft entgegentreten und Kommunalpolitiker/-innen mehr Respekt, Schutz und Unterstützung bieten. Im Hinblick auf Hass und Hetze im Netz müssen vor allem bundesweit und flächendeckend Beratungs- und Unterstützungsangebote für Betroffene geschaffen, Polizei und Justiz im Hinblick auf die digitale Gewalt geschult, spezialisiert und sensibilisiert und soziale Netzwerkbetreiber stärker in die Pflicht genommen werden.

Weitere Informationen

Der DStGB hat in einem „Update-Papier“ aktuelle Entwicklungen, Strategien und Gegenmaßnahmen im Engagement gegen Hass und Hetze veröffentlicht. Dies ist unter www.dstgb.de in der Rubrik Publikationen abrufbar.

„Unser sauberes Schleswig-Holstein“ am 9. März 2024

Es ist wieder so weit: Höchste Zeit, sich für den Aktionstag in der Natur zu rüsten. Deshalb veranstalten der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag, der Städteverband Schleswig-Holstein, die Provinzialversicherungen, der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein, die Schles-

wig-Holstein Netz AG sowie die NDR 1 Welle Nord und das Schleswig-Holstein-Magazin als Medienpartner mit Unterstützung der Gemeinden und Städte Schleswig-Holsteins am Samstag, den 9. März 2024 die landesweite Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“.

Ziel der Aktion ist es einerseits, die schöne Landschaft Schleswig-Holsteins von Schmutz und Umweltsünden zu befreien und andererseits, das Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt gemeinsam zu stärken. Weitere Informationen und Anmeldung unter www.sauberes-sh.de

MarktTreff Schleswig-Holstein: Innovation Lab mit internationaler Beteiligung beim SHGT

Lernendes Projekt der ländlichen Räume blickt nach Österreich, Dänemark und in den Westerwald

Wie entwickelt sich die Nahversorgung in den ländlichen Räumen bis 2030? Zu dieser und weiteren Fragestellungen trafen sich Anfang September 2023 im Großen Saal der kommunalen Familie in Kiel Vertreter/-innen von Lebensmittel-Großhändlern, MarktTreff-Gemeinden, -Genossenschaften und -Betreibern zu einem Austausch mit internationaler Beteiligung.

Dabei standen mit im Fokus: Welche guten Beispiele gibt es in Österreich?

Wie blickt die Wissenschaft in Dänemark auf das Thema? Welche Rolle spielt regionale Wertschöpfung für starke Regionen? Für Ina Alter aus dem Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) brachte der Nachmittag neue Erkenntnisse: „Beim Blick in die Zukunft – Nahversorgung 2030 – spielen für die Teilnehmenden gerade Aspekte wie Einkaufsmöglichkeiten rund um die Uhr, Regionalität, Nachhaltigkeit und Gemeinschaft eine wichtige Rolle. Die digitale Komponente wird weiter an Bedeutung gewinnen. Schließlich brauchen wir Antworten in Bezug auf eine 24/7-Öffnung. Zugleich gilt es dabei den Zusammenhalt, die menschliche Seele der Gemeinde, weiter zu stärken.“

Referenten des Treffens waren Dominik Leitner (Geschäftsführer syreta, Wels / Oberösterreich) mit Aussagen zur gegenwärtigen Entwicklung in Österreich, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler Prof. Dr. Tobias Gandrup von der Universität Syddanmark zu Strategien ländlicher Nahversorgung im nördlichen Nachbarland und Wendelin Abresch, Vorstand der

Wällermarkt eG, zum bundesweit beachteten regionalen Plattform-Modell im Westerwald / Rheinland-Pfalz.

Für Hans Joachim Am Wege (SHGT) steht fest: „Der Gemeindetag ist seit 1999 steter Partner des MarktTreff-Projektes. Im Interesse unserer über 1.100 Gemeinden im Land verfolgen und begleiten wir die Neuerungen der Nahversorgung. Das ist wichtig für die Attraktivität der Gemeinden und für die Lebensqualität der Bürger/-innen.“ Als wachsende Herausforderung wurde von den Teilnehmer/-innen die Versorgung in kleinen Gemeinden unter 700 Einwohner/-innen thematisiert. MarktTreff ist mit seiner Förderung ausgerichtet auf Gemeindegrößen bis zu 2.500 Einwohner/-innen.

Ina Alter wies zudem auf die im Grundgesetz festgeschriebene „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ in Stadt und Land hin. Mit dem MarktTreff-Modell sei man im Norden schon gut aufgestellt. Das Zusammenkommen von Branchenexperten im MarktTreff Innovation Lab ermögliche den wichtigen Blick über die Grenzen des Bundeslandes hinaus. Künftig würde die Nutzung bestehender Immobilien für die drei MarktTreff-Säulen noch stärker zum Tragen kommen: Nahversorgung, Dienstleistungen und Treff. Die regionale Wertschöpfung würde man ebenfalls genau beobachten. „Der Austausch mit den Referenten brachte gute Impulse für unsere Arbeit und wird fortgesetzt.“

Informationen zu Gründung und Betrieb eines MarktTreffs

Bei Interesse an der Gründung eines neuen MarktTreffs nehmen Sie bitte Kontakt auf mit dem Projektmanagement unter: gruendung@markttreff-sh.de

Detaillierte Informationen zum Projekt MarktTreff mit vielen Arbeitshilfen und aktuellen Tipps finden Sie unter: www.markttreff-sh.de

Das Projekt MarktTreff wird gefördert durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) und das Land Schleswig-Holstein.

Wettbewerb „Klimaaktive Kommune 2024“ gestartet

Auf Initiative des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWK) und des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) sind klimaaktive Städte, Landkreise und Gemeinden erneut aufgerufen, sich bis zum 12. April 2024 mit erfolgreichen und innovativen

Projekten am bundesweiten Wettbewerb „Klimaaktive Kommune“ zu beteiligen. Kooperationspartner des Bundeswettbewerbs sind erneut der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Städtetag sowie der Deutsche Landkreistag. Die Wettbewerbsbeiträge können die thematische Breite des kommunalen Klimaschutzes ausschöpfen: Beispiele sind ressourcen- und energieeffiziente Neubauten oder Sanierungsprojekte, Lösungen für die Verkehrswende oder die Wärmewende, Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energien etc.

Bewerbungen sind in drei Kategorien möglich, die sich nach der Art bzw. Größe der Kommunen unterscheiden: 1. Großstädte und Städte, 2. Mittel- und Kleinstädte, 3. Landkreise und kleine Gemeinden. Auch Gemeindeverbände können sich bewerben und ordnen sich entsprechend ihrer Gesamteinwohnerzahl einer Kategorie zu. Pro Kategorie werden zwei Gewinner prämiert, die mit je 40.000 Euro Preisgeld für weitere Klimaaktivitäten prämiert werden.

Die Gewinner werden auf der nächsten Kommunalen Klimakonferenz öffentlich bekanntgegeben und ausgezeichnet.

Weitere Informationen finden sich unter: www.klimaschutz.de/wettbewerb2024

Termine:

09.03.2024: Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“

12.03.2024: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

13.03.2024: SHGT-Kreisgeschäftsführerbesprechung

20.03.2024:
Bürgervorstehertagung des SHGT

26.04.2024: Amtsvorstehertagung des SHGT

15.05.2024: Landesvorstand des SHGT

Mitteilungen des DStGB

Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. André Berghegger gegenüber der Augsburger Allgemeinen vom 07.02.2024

Statement „Wärmewende mit Plan und Augenmaß notwendig“

„Die Kommunen stehen hinter den Zielen der Wärmewende. Zur Erreichung der Klimaschutzziele ist der Gebäudebereich von zentraler Bedeutung. Notwendig ist allerdings eine Wärmewende mit Plan und Augenmaß, denn dieses Vorhaben ist das größte Programm zur Erneuerung von Infrastrukturen seit Jahrzehnten. Dies wird nicht allein im Heizungskeller der Bürgerinnen und Bürger spürbar werden, sondern auch durch zusätzliche Baustellen und Staus in den Städten, wenn Wärme- und Stromnetze ausgebaut werden. Umso wichtiger ist es, dass die Kommunen bei der Umsetzung dieses Großprojektes von Bund und Ländern wirksam unterstützt werden.

Diese Unterstützung beginnt mit der Kom-

munikation, warum die Wärmewende notwendig ist. Bund und Länder müssen den Menschen beispielsweise viel klarer als bisher vermitteln, dass Stillstand und Verharren bei diesem Thema keine Optionen sind. Die Energieträger Öl und Gas werden durch CO₂-Abgaben künftig mehr und mehr belastet. Insofern wird es auch für diejenigen teurer, die ihre alte Heizung nicht austauschen oder weiterhin auf fossile Energieträger setzen. Die Diskussion um das Gebäudeenergiegesetz hat zudem gezeigt, dass die Politik verlässliche Rahmenbedingungen vorgeben muss, an denen sich die Bürgerinnen und Bürger orientieren können.

Zwar zeigen erste Rückmeldungen aus größeren Städten, die bereits bis Mitte 2026

eine Wärmeplanung vorlegen müssen, dass das Vorhaben als umsetzbar eingeschätzt wird. Inwieweit dies für alle betroffenen Kommunen zutrifft lässt sich allerdings nicht abschätzen. Fest steht, dass das Fachpersonal für die Wärmewende sowohl bei den Kommunen als auch bei den privaten Dienstleistern nicht ausreichend vorhanden sein dürfte. Dies müssen die Länder bei der Umsetzung der Wärmewende berücksichtigen, beispielsweise durch eine verstärkte Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Planung.

Die Wärmewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss von Bund und Ländern finanziert werden. Dies betrifft die Finanzierung der Erstellung der Wärmepläne und den Ausbau von Wärme- und Stromnetzen. Die Kommunen dürfen nicht auf den Kosten sitzen bleiben, da andernfalls das Geld für andere Aufgaben, wie den Ausbau der Kitas, zusätzliche Busse und Bahnen, die Digitalisierung oder die dringende Sanierung von Straßen und Brücken, fehlt. Es ist davon auszugehen, dass auch jene Länder, in denen das noch nicht geschehen ist, die Kommunen mit der Wärmeplanung betrauen werden. Im Gegenzug brauchen die Kommunen einen vollständigen Ausgleich der Planungskosten.“

Pressemitteilungen

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände vom 14.02.2024

Die Landesregierung steht in der Pflicht, die Ziele der Kita-Reform zu verwirklichen

Mit Sorge nehmen die Kommunalen Landesverbände die aktuelle Diskussion um die Kita-Reform zur Kenntnis. Es besteht die Gefahr, dass die ursprünglichen Ziele der Reform, insbesondere eine nachhaltige Entlastung der kommunalen Ebene, nicht erreicht werden. Die Landesregierung ist aufgerufen, schnell Planungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Inhaltlich sei schon jetzt klar: die über das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) zur Verfügung gestellten Mittel seien nicht ausreichend. „Diese Lücken, die zur Zeit von den Standortgemeinden außerhalb des SQKM getragen werden, müssen ab dem Jahr

2025, auch mit Landesmitteln, geschlossen werden. Diese Erwartungshaltung baut auch auf politische Zusagen an die kommunale Ebene bei Verabschiedung der gesetzlichen Grundlagen“, so **Marc Ziertmann**. „Selbstverständlich ist auch die kommunale Ebene bereit, ihren Beitrag zu leisten. Schließlich werde das SQKM zu einem erheblichen Anteil immer auch von den Wohnortgemeinden finanziert.“ ergänzt **Jörg Bülow**. In jedem Fall müsse schnellstmöglich Planungssicherheit über die finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen werden. „Wenn die Ministerin schon den im Gesetz beschriebenen Weg

verändert, erwarten wir aus dem Ministerium Vorschläge, wie die Ziele der Reform weiter verwirklicht werden können“, so **Dr. Sönke E. Schulz**. Hinsichtlich der ab dem Jahr 2025 geltenden Finanzierungsstruktur habe man dem Ministerium bereits im September des vergangenen Jahres aufgezeigt, welche Probleme das KiTaG in seiner jetzigen Fassung aufwerfen würde; „hier müsse ebenfalls kurzfristig Klarheit geschaffen werden“, so **Dr. Sönke E. Schulz** weiter.

Die Kommunen werden die absehbaren Finanzierungslücken nicht allein schließen können. Die fiskalischen Herausforderungen, die das Land ins Feld führt, treffen die kommunalen Haushalte in gleicher Weise. „Der Landesgesetzgeber kann die gesetzlichen Standards nur auf dem jetzigen Niveau halten, wenn er auch die entsprechende Finanzierung sicherstellt. Alles andere wäre unredlich und würde eine Lastenverschiebung auf die Kommunen zur Folge haben.“, ergänzt **Jörg Bülow**. „In schwierigen Situationen müssen alle Beteiligten ihren Beitrag leisten. Einen Vorschlag zum Ausgleich der unterschiedlichen In-

teressen erwarten wir nun vom Land.“, formuliert **Dr. Sönke E. Schulz** eine klare Erwartungshaltung. „Das Ziel einer, trotz im Detail abweichender Ansichten, weitgehend im Konsens weiter entwickelte Kita-Reform ist durch die aktuelle Diskussion jedenfalls nicht leichter geworden“, stellten die Geschäftsführer abschließend gemeinsam fest. „Wir hätten uns das im Ge-

setz angelegte Verfahren gewünscht, welches eine Bewertung des Evaluationsberichts und der ihm zugrundeliegenden Zahlen gemeinsam durch die unmittelbar Beteiligten in einem geschützten Raum ermöglicht hätte, zumal die Mitte Januar erfolgte Vorlage eines Entwurfes des Berichts noch teils zentrale – und bis heute nicht beantwortete – Fragen offen ließ.“, so

kommentieren die Geschäftsführer der Kommunalen Landesverbände, **Marc Ziertmann, Jörg Bülow** und **Dr. Sönke E. Schulz**, die heutige Veröffentlichung der gutachterlichen Ergebnisse durch die Sozialministerin.

verantwortlich: Marc Ziertmann (STV SH),
PD Dr. Sönke E. Schulz (SH LKT),
Jörg Bülow (SHGT)

Pressemitteilung des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages vom 21.02.2024

Standortkommunen von Landesunterkünften für Flüchtlinge und Asylbewerber erwarten von der Landesregierung Planungssicherheit, gemeinsame Rahmenvereinbarung und integrationsorientierte Betreuung

In einem Arbeitstreffen der (Ober-) Bürgermeister und Stadträte der sieben Standortkommunen von Landeserstaufnahmeeinrichtungen und Landesunterkünften für Flüchtlinge und Asylbewerber am 21. Februar 2024 in Boostedt wurde ein gemeinsamer Forderungs- und Erwartungskatalog an die Landesregierung beschlossen.

„Alle Standortkommunen von Landesunterkünften sind sich ihrer besonderen Verantwortung für das Land und unsere Gesellschaft sehr bewusst“, erklärten die Geschäftsführer von Städteverband und Gemeindetag, **Marc Ziertmann** und **Jörg Bülow**. „Sie stehen aber auch vor hohen Belastungen in personeller, finanzieller, organisatorischer, infrastruktureller, sozialpolitischer und kommunalpolitischer Hinsicht. Die Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort für die Landesunterkünfte ist ein entscheidender Faktor, für eine gelingende integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern in unserem Land“ so die beiden Vertreter der Städte und Gemeinden weiter.

Die Bürgermeisterin und (Ober-) Bürgermeister und Stadträte der Städte Kiel, Neumünster, Rendsburg, Bad Segeberg und Glückstadt sowie der Gemeinden Seeth und Boostedt haben sich in einer

gemeinsamen Analyse ihrer Betroffenheit als Standortkommunen, ihrer Aufgaben und Problemlagen verständigt, dass in einem weitergehenden Dialog mit der Landesregierung konkrete Vereinbarungen, Konzepte und Unterstützungsleistungen des Landes festgelegt werden müssen, um die aktuellen und künftigen Herausforderungen als Standortkommunen meistern zu können. Zu den wesentlichen Forderungen gehören die nachfolgenden Punkte:

- Es muss eine gleichmäßige Verteilung von Landesunterkünften in allen Kreisen des Landes erfolgen, so dass eine einseitige Belastung weniger Kreise vermieden wird.
- Es ist die Erarbeitung eines langfristigen Konzepts für alle Landesunterkünfte und damit das Herstellen einer Verlässlichkeit zu Dauer und Umfang der Zugänge und des Betriebs der Einrichtung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Standortgemeinden erforderlich.
- Der Abschluss einer Vereinbarung für jede Standortkommune mit dem Land zu vergleichbaren Rahmenbedingungen ist zwingend. Dabei sollte konzeptionell zwischen Aufenthalt und Integration unterschieden werden.

- Das Land soll neben einem Integrationskonzept auch ein Aufenthaltskonzept entwickeln.
- Die Kapazitäten der Standortgemeinden müssen realistisch nach ihrer jeweiligen Infrastruktur und Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. Dafür bedarf es jeweils eines detaillierten Standortkonzepts.
- Das Land sollte für die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ohne eigene Verwaltung eine/einen hauptamtlichen Kümmerer / Mittler bereitstellen.
- Die besondere Problemlage der Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive muss zeitnah politisch und strategisch gelöst werden. Dafür müssen entsprechende Konzepte erarbeitet werden. Dazu gehört auch das Bemühen um eine rechtzeitige Rückführung.
- In den Einrichtungen muss eine ausreichende soziale Infrastruktur (u.a. Sportstätten, Aufenthaltsräume) gegeben sein. Die Beschäftigung (Freizeitangebote, Sprachkurse und Sonstiges) der untergebrachten Personen muss strukturiert und erweitert werden und auf einen Zeitrahmen von sieben Stunden, fünf Tage die Woche angelegt sein. Auch gemeinnützige Arbeit kann organisiert werden. Dabei müssen auch allein reisende Männer erreicht werden.
- In den Landesunterkünften muss vom Tag 1 der Ankunft von Flüchtlingen und Asylbewerbern eine Vermittlung von Werten der Aufnahmegesellschaft erfolgen und ein deutliches Signal gegen Antisemitismus gesetzt werden.

Der Forderungskatalog der Standortkommunen ist auf der Homepage des SHGT www.shgt.de unter „Veröffentlichungen“ / Rubrik „Presse“ abrufbar.

Verantwortlich:
Marc Ziertmann (StV SH),
Jörg Bülow (SHGT)

Personalnachrichten

Der SHGT gratuliert Thorben Schütt herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

Ingo Sander wird neuer Landrat im Kreis Rendsburg-Eckernförde



Der Bürgermeister von Kronshagen, Ingo Sander (CDU), wird neuer Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde und damit Nachfolger des bisherigen Landrats Rolf-Oliver Schwemer (parteilos). Sander setzte sich in der Wahl am 22. Januar 2024 im ersten Wahlgang mit 43 von 63 Stimmen gegen seine unabhängigen Mitbewerber Klaus Sälzer und Simon Preuß durch. Für Sälzer stimmten sechs Kreistagsabgeordnete, für Preuß acht. Es gab sechs Enthaltungen. Ingo Sander wird das Amt am 1. Juli 2024 übernehmen.

Der SHGT gratuliert Ingo Sander herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

Thorben Schütt zum neuen Landrat in Dithmarschen gewählt



In Dithmarschen wurde Thorben Schütt (CDU) am 8. Februar 2024 zum neuen Landrat gewählt. Im zweiten Wahlgang stimmten 28 der 54 Kreistagsabgeordneten für Schütt. Auf den bisherigen Landrat, Stefan Mohrdieck (parteilos), entfielen 23 Stimmen. Es gab drei Enthaltungen. Schütt tritt das Amt zum 1. Juni 2024 an.

Christopher Radon wird neuer Bürgermeister in Tornesch



Bei der Bürgermeisterwahl der Stadt Tornesch am 4. Februar 2024 setzte sich Christopher Radon (CDU) gegen Ann Christin Hahn (Grüne) durch. Die amtierende Bürgermeisterin Sabine Kählert (parteilos) stellte sich nicht erneut zur Wahl auf. Radon konnte in der 14.500 Einwohner zählenden Stadt 57,1 Prozent der Stimmen auf sich vereinen. Die Wahlbeteiligung lag bei 52,1 Prozent.

Der SHGT gratuliert Christopher Radon herzlich zum Wahlerfolg und wünscht eine erfolgreiche Zeit im neuen Amt ab 1. Juli 2024.

Buchbesprechungen

Steffen Kirsch

Erfolg bei Bürgermeisterwahlen Analysen und Strategien

Richard Boorberg Verlag
1. Auflage 2024
Seitenanzahl 152 / Buch
Bezugspreis: 27,00 €
ISBN: 978-3-415-07523-8

Immer wieder ziehen spektakuläre, unerwartete „Abwahlen“ von Bürgermeistern hohe mediale Aufmerksamkeit auf sich.

Die Fallstudien des Buchs arbeiten detailliert die möglichen Gründe für solche Fehlschläge heraus und zeigen, welche Lehren sich aus ihnen sowohl für Amtsinhaber als auch für neu Kandidierende ziehen lassen.

Empirisch wurden sämtliche Bürgermeisterwahlen in Baden-Württemberg aus den Jahren 2005-2022 untersucht, um zunächst die Frage zu beantworten, ob sich das Amt tatsächlich zu dem „Schleudersitz“ entwickelt hat, als der es oftmals beschrieben wird.

Der Autor zeigt konkrete Erfolgsfaktoren

auf und leitet daraus strategische Tipps für Kandidierende sowie Amtsinhaber ab, um die Hürde der erstmaligen Wahl oder der Wiederwahl zu meistern. Abgerundet wird das Buch durch eine Reihe von praktischen Empfehlungen für die Planung und Durchführung von erfolgreichen Wahlkämpfen.

Trotz des empirischen Fokus auf die Wahlen zum Amt des Bürgermeisters in Baden-Württemberg sind die praktischen Hinweise und Empfehlungen auch auf andere Bundesländer übertragbar. In der Verbindung aus wissenschaftlichem Erkenntnisgewinn und praktischer Relevanz in Bezug auf Bürgermeisterwahlen liegt die besondere Stärke des Strategieratgebers.

Das Buch ergänzt damit in besonderer

Weise die ebenfalls im Richard Boorberg Verlag erschienenen Werke: Witt (Hrsg.), Karrierechance Bürgermeisteramt (3. Aufl. 2022) und Weisensee, Bürgermeisterin werden – Fahrplan ins Amt (1. Aufl. 2019).

Gahlen/Kranaster

Krisenmanagement Planung und Organisation von Krisenstäben

*Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag
3., überarbeitete Auflage 2019
117 S. 12 Abbildungen, 3 Tabellen.
Format (B x L): 14,9 x 20,8 cm
Gewicht: 185 g
Bezugspreis: 29,00 €
ISBN: 978-3-555-02101-0*

Die zwischenzeitlich vergriffene Auflage wurde noch einmal grundsätzlich überarbeitet. Seit der ersten Auflage sind nun schon zehn Jahre vergangen, vieles hat sich geändert und bedarf deshalb einer Anpassung. Die Technik hat sich weiterentwickelt und alle Textpassagen mit Bezug hierzu mussten aktualisiert werden. Auch wenn Social Media schon 2008 ein Thema war, hat sich ihre Bedeutung noch einmal massiv verstärkt; diese Entwicklung wurde von uns aufgegriffen und berücksichtigt. Es wird angeknüpft an unsere Erfahrungen aus dem Einsatz von Krisenstäben und sich daraus ergebende Informationen wurden eingearbeitet. Insgesamt orientieren wir uns weniger am Bundesland Nordrhein-Westfalen und haben die Ausführungen allgemeiner gehalten. Den aktuellen Erlass zum Krisenmanagement in Nordrhein-Westfalen haben wir zur Orientierung und als hilfreiche Veranschaulichung dennoch angehängt. Er beschreibt aus unserer Sicht sehr schön eine Variante der Stabsorganisation. Daneben haben wir aber auch redaktionelle Änderungen vorgenommen: Den Begriff Stabsmanager haben wir ersetzt durch den Leiter der KGS.

Nun hoffen wir für all diejenigen mit Interesse an der Krisenstabsarbeit eine hilfreiche 3. Auflage gefertigt zu haben und wünschen viel Spaß beim Lesen.

Am Beispiel des Krisenmanagement-Erlasses des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Organisation, die personelle Besetzung und die Ausstattung von Krisenstäben dargestellt. Ebenfalls werden der gesamte Bereich der Stabsausbildung sowie psychologische Faktoren

von Stabsarbeit behandelt. Dieses Buch bildet eine gute Grundlage für alle diejenigen, die administrative Stäbe aufbauen und organisieren müssen. Dabei ist ein Großteil der Ausführungen auch für Unternehmen und ähnliche Organisationen interessant, die ggf. von Krisen betroffen sein können. Die dritte Auflage wurde an veränderte Rechtslagen angepasst.

Harald Kaufung

Tätigkeitsbewertung nach TVöD und TV-L Eingruppierung - Bewertungsverfahren - Stellenbeschreibung - Arbeitshilfen und Übersichten

*Richard Boorberg Verlag
5. Auflage 2024
Seitenanzahl 98 / Buch
Bezugspreis: 49,00 €
ISBN: 978-3-415-07494-1*

Ist meine Eingruppierung richtig?

Werden die Beschäftigten unserer Verwaltung angemessen bezahlt? Ist meine Eingruppierung richtig? Diese Fragen stellen sich, je nach Blickwinkel, die für Bewertungsfragen Verantwortlichen in Personalverwaltung oder Personalvertretung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Behörden.

Systematische und fundierte Darstellung

Eine Antwort zu finden, ist für alle Beteiligten nicht einfach, weil das Thema durch eine umfangreiche Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit bestimmt wird. Der Autor hat die unübersichtliche Rechtslage in diesem Werk so systematisiert aufbereitet, dass sich die Darstellung für die praktische Anwendung in Verwaltungen und öffentlichen Betrieben eignet. Dabei greift er auf seine langjährige Bewertungspraxis und seine Seminarerfahrung zurück.

Mit der 5. Auflage wurde das bisherige Kapitel V (Stellenbeschreibungen) um die Auswirkungen dieser Beschreibungen auf innerbetriebliche Bewertungsverfahren erweitert.

Aus dem Inhalt:

- tarifrechtliche Grundlagen
- Die drei Geheimnisse der Tätigkeitsbewertung
- Die Systematik der Tätigkeitsmerkmale
- Die Schritte im Bewertungsverfahren

- Übersicht zur Zusammensetzung der Entgeltgruppen

Mit praktischem Anhang

Im Anhang finden die Leserinnen und Leser unter anderem:

- Hinweise zum Aufbau der Entgeltordnung
- Fallgruppen allgemeine Tätigkeitsmerkmale sowie Fallgruppen für Verwaltungsdienst der EntgO TV-L und TVöD
- Checkliste für die Durchführung eines Arbeitsplatzinterviews
- Checkliste zur Feststellung von Arbeitsvorgängen
- Zusammenstellung der Tätigkeitsmerkmale und der wichtigsten Rechtsprechung
- Formular zur Tätigkeitsdarstellung

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke

Die Schuldenbremse in der Krise – Professorengespräch 2023 des Deutschen Landkreistages am 6./7.3.2023 im Kreishaushaus des Kreises Höxter

*Richard Boorberg Verlag
1. Auflage 2023, Buch
Schriften zum deutschen und
europäischen Kommunalrecht,
Band 60
Seitenanzahl 292
Bezugspreis: 45,00 €
ISBN: 978-3-415-07477-4*

Angeht es in Deutschland und in der Europäischen Union seit 2020 horrend angewachsenen Verschuldung stehen die verfassungsrechtlichen Verschuldungsgrenzen und ihre Ausnahmen in Deutschland und Europa mehr denn je im Fokus der Verfassungsgerichtsbarkeit, der Rechnungshöfe und der Politik.

Der Band behandelt eingehend alle relevanten Fragestellungen in rechtlicher und ökonomischer Hinsicht auf der europäischen Ebene ebenso wie in Bund, Ländern und Kommunen. Die aktuelle Rechtsprechung des BVerfG und der Verfassungsgerichte wird im Detail sorgfältig analysiert und bewertet.

Die Präsidenten des BRH und eines LRH geben umfassende Kommentierungen ab. Die Referenten aus Rechts- und Finanzwissenschaft stehen für fundiert aufbereitete Beiträge, die Diskussionsteilnehmer für eine facettenreiche und kritische Diskussion in verfassungsrechtlicher und rechtspolitischer Hinsicht.



Jetzt
abonnieren!
€ 169,35
inkl. Versand-
kosten

Verwaltungs- rundschau

Der zuverlässige Begleiter durch die Aus- und Fortbildung!

Das Abo der Verwaltungsrundschau bietet Ihnen:

- Beiträge zu aktuellen Fragen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung
- Ausbildungsspezifische Probleme und Lehraufsätze zu Methodik und Didaktik
- Methodische Anleitungen und Originalklausuren mit Musterlösungen zum „trainieren“ von praktischen Fällen
- Entscheidungen im Volltext, mit kommentierten Grundsatzurteilen und Leitsätzen
- Aktuelle Informationen
- Qualifizierte und ausführliche Besprechungen von Fachliteratur

Weitere Informationen unter www.verwaltungsrundschau.de

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart
Tel. 0711 7863-7280 · Fax 0711 7863-8430
vertrieb@kohlhammer.de · www.kohlhammer.de

Kohlhammer

Der Vertrag bei Zeitschriftenabonnements (Print/Online) ist zeitlich unbefristet und kann beiderseits mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des ersten Vertragsjahrs (12 Monate Mindestlaufzeit). Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB die Kündigung zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich, bei Verträgen mit anderen Kunden zum Ende eines jeweiligen Vertragsjahres.

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die
Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landes-
ebene bietet sie einen umfassenden Service
für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



An Ihrer Seite für eine
innovative Verwaltung

Wir gestalten die digitale Zukunft vor Ort.
www.dataport-kommunal.de